



Landkreis  
Börde

Fachdienst  
Rechnungsprüfung

## **Bericht**

**über die Prüfung der Eröffnungsbilanz**

**der Gemeinde Angern**

**zum Stichtag 01.01.2013**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>		<b>Seite</b>
<b>A</b>	<b>Prüfungsauftrag, -durchführung</b>	
1.	Prüfungsauftrag	3
2.	Prüfungsdurchführung	3
<b>B</b>	<b>Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung</b>	
1.	Allgemeines zur Verbandsgemeinde	4
2.	Gegenstand der Prüfung	4
3.	Art und Umfang der Prüfung	5
<b>C</b>	<b>Grundsätzliche Feststellungen</b>	
1.	Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters	6
2.	Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung	6
<b>D</b>	<b>Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung</b>	
<b>1.</b>	<b>Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung</b>	
1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	7
1.2	Eröffnungsbilanz	8
1.3	Inventur	9
1.4	Anhang	11
1.5	Anlagen	12
<b>2.</b>	<b>Gesamtaussage des Jahresabschlusses</b>	
2.1	Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	12
2.2	Wesentliche Bewertungsgrundlagen	12
<b>E</b>	<b>WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKES</b>	17

### **ANLAGEN**

Erläuterungen zu den Bilanzposten  
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

## **A. PRÜFUNGS-AUFTRAG; PRÜFUNGS-DURCHFÜHRUNG**

### **1. Prüfungsauftrag**

Nach dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens für die Kommunen des Landes Sachsen Anhalt (NKHR) hatten die Kommunen spätestens ab dem Haushaltsjahr 2013 ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung in ihrer Finanzbuchhaltung zu erfassen und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufzustellen.

Die Gemeinde hat ihr Rechnungswesen zum 01.01.2013 auf die kommunale Doppik um- und zum Stichtag 01.01.2013 eine Eröffnungsbilanz aufgestellt. Mit der Bewertung des Vermögens und der Aufstellung der Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen wurde ein externer Berater beauftragt.

Zum 01.07.2014 wurde die Gemeindeordnung LSA (GO) aufgehoben und das Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in Kraft gesetzt. Die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 22.12.2010 wurde durch die Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO vom 15.12.2015 ersetzt. Bei der Prüfung wurde berücksichtigt, dass im Zeitraum der Aufstellung der Eröffnungsbilanz teilweise noch die GO und die GemHVO und bei der Berichtsfertigung bereits das KVG LSA und die KomHVO galten.

Die Eröffnungsbilanz unterliegt gemäß § 114 Abs. 5 KVG der örtlichen Prüfung. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz obliegt nach § 140 Abs. 1 Nr. 6 KVG dem Rechnungsprüfungsamt.

Somit ergab sich ein gesetzlicher Prüfungsauftrag für das FD Rechnungsprüfung des Landkreises Börde zur Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013 der

#### **Gemeinde Angern**

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde und der Anhang wurden dem Fachdienst (FD) Rechnungsprüfung im März 2018 zur Prüfung vorgelegt.

### **2. Prüfungsdurchführung**

Der Gemeinderat Elbe-Heide hat eine Doppik-Projektgruppe gebildet. Darin arbeiten Mitarbeiter der Verwaltung sowie mehrere Betriebswirtschaftsstudenten. Als Leiter der Projektgruppe wurde ein externer Berater beauftragt. Diese Projektgruppe hat die Eröffnungsbilanz für die Gemeinde Angern erarbeitet.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte in den Monaten April bis Mai 2018 mit Unterbrechungen. Die Prüfungsdauer erhöhte sich, weil erhebliche Korrekturen zum vorgelegten Entwurf der Eröffnungsbilanz notwendig waren.

Über die Feststellungen wurde die Verwaltung unverzüglich schriftlich informiert. Sofern die von uns aufgezeigten Beanstandungen im Rahmen des weiteren Erstellungsprozesses korrigiert wurden, finden sie hier keine Erwähnung.

Die Bediensteten der Finanzbuchhaltung haben uns die erbetenen Unterlagen, Aufklärungen und Nachweise – soweit möglich - vollständig erteilt. Ergänzend hierzu hat uns der Bürgermeister in einer Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Eröffnungsbilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen und Rückstellungen enthalten sind.

## **B GEGENSTAND; ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Angern mit 2020 EW (Stand 31.12.2016) ist mit Inkrafttreten der Verbandsgemeindevereinbarung mit Wirkung 01.01.2010 Mitgliedsgemeinde der Verbandsgemeinde Elbe-Heide. Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Angern, Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf und Zibberick. Bürgermeister der Gemeinde ist Herr Egbert Fitsch.

Mit der Bildung der Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat die Gemeinde Angern das Eigentum an ihren Einrichtungen und die Vermögensgegenstände, die überwiegend zur Erfüllung der in § 90 Abs. 1 KVG bezeichneten Aufgaben bestimmt sind, nicht auf diese übertragen. Die Gemeinde stellt ihr Eigentum der Verbandsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Die Verbandsgemeinde hat alle Bewirtschaftungskosten für die von ihr genutzten Grundstücke und Gebäude zu tragen und die Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Rechnung durchzuführen.

### **2. Gegenstand der Prüfung**

Im Rahmen unseres Prüfungsauftrages prüften wir die Eröffnungsbilanz mit ihren Anlagen und dem Anhang auf die Einhaltung der für die Eröffnungsbilanz maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Rechnungsprüfung hat nach § 114 (5) S. 2 KVG LSA die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände in seine Prüfung einzubeziehen.

Die Eröffnungsbilanz wurde zum Stichtag 01.01.2013 aufgestellt. Gemäß § 114 Abs. 1 KVG i.V.m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eröffnungsbilanz festzustellen. Er ist somit für den Inhalt und die

Ausgestaltung der Eröffnungsbilanz verantwortlich. *Eine Feststellung der Eröffnungsbilanz durch den Bürgermeister liegt der Rechnungsprüfung nicht vor.*

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über die Eröffnungsbilanz abzugeben. Dazu haben wir den Entwurf der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 sowie den Anhang nebst den Übersichten über die Anlagen, Forderungen und Verbindlichkeiten geprüft.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung dokumentierten wir nach Art, Umfang und Ergebnis in unseren Arbeitspapieren.

### 3. Art und Umfang der Prüfung

Über Art und Umfang sowie das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht. Nach § 114 (5) KVG LSA ist in diesem Prüfbericht ein Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über seine Versagung aufzunehmen. Der Bestätigungsvermerk wird im Abschnitt E wiedergegeben.

Die geprüfte Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013 ist in der Anlage 1 zum Prüfbericht dargestellt.

Zusätzliche Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz (Inhalt, Erfassung und Nachweis sowie Bewertung) finden sich im Erläuterungsteil, der ebenfalls als Anlage beigefügt wurde.

Die im Prüfbericht „**fettgedruckten**“ Absätze beinhalten die Feststellungen, die im Rahmen dieser Prüfung getroffen wurden. Die „*kursiv bzw. kursiv fettgedruckten*“ Absätze sind als (**besonders zu beachtende**) Hinweise zu betrachten.

Ausgangspunkt dieser Prüfung war der vom Fachdienst Rechnungsprüfung des Landkreises Börde geprüfte Jahresabschluss (Jahresrechnung) zum 31.12.2012 der Gemeinde. Der Jahresabschluss zum 31.12.2012 wurde vom Gemeinderat noch nicht beschlossen. Der Beschluss über die Jahresrechnung 2012 und der Entlastungsbeschluss des Bürgermeisters steht auf der Tagesordnung für die Sitzung des Gemeinderates am 12.06.2018.

Die Prüfung der Eröffnungsbilanz erfolgte nach den Vorschriften der GO LSA bzw. KVG LSA sowie den Vorschriften der GemHVO LSA bzw. KomHVO, Bewertungs- und Inventurrichtlinie LSA. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass auf Unrichtigkeiten und Verstößen beruhende falsche Angaben, die das in der Eröffnungsbilanz und im Anhang vermittelte Bild über die Vermögens- und Finanzlage wesentlich verzerren, mit hinreichender Sicherheit erkannt und aufgezeigt werden konnten.

Art und Umfang der Prüfungshandlungen bestimmen sich durch die Einschätzung des Risikos und der Wesentlichkeit.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz lag der Schwerpunkt insbesondere auf die Bewertung und Erfassung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens, der Finanzanlagen, des Umlaufvermögens, der Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten.

Aufgabe der Prüfung war es festzustellen, ob die Inventur regelkonform, also nach den Vorgaben der GO bzw. KVG LSA, GemHVO bzw. KomHVO und der InvRL LSA vorgenommen wurde. Dazu wurden stichprobenartig die Bestände mit den Inventarlisten verglichen. Des Weiteren wurde die Vorgehensweise bei der Inventur überprüft.

Die konkreten Prüfungshandlungen zu einzelnen Bilanzposten haben wir in der Anlage – Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Eröffnungsbilanz – dargestellt.

## **C GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **1. Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters**

Der Eröffnungsbilanz ist nach § 114 KV kein Rechenschaftsbericht als Anlage beizufügen. Insofern kann erst im Rahmen der Prüfung des ersten doppelten Jahresabschlusses von der Rechnungsprüfung eine Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Bürgermeisters einschließlich der Risiken der künftigen Entwicklung abgegeben werden.

### **2. Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

#### **2.1 Feststellungen zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz**

Das Neue Kommunale Haushalts- und Kassenrecht (NKHR) macht die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) zur Grundlage der gemeindlichen Buchführung. Zu den wesentlichen Grundsätzen gehören die Grundsätze der Klarheit, Übersichtlichkeit, Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Die Inventur und die Buchführung sind nur dann ordnungsgemäß, wenn sich ein sachverständiger Dritter (z.B. Rechnungsprüfung oder Landesrechnungshof) innerhalb einer angemessenen Zeit einen Überblick über die Vorgehensweisen und Ergebnisse verschaffen kann.

Die Dokumentation der Eröffnungsbilanz wird im Wesentlichen als ausreichend eingeschätzt. Es war anhand der vorgelegten Unterlagen überwiegend möglich, die Verwaltungsentscheidungen nachzuvollziehen.

#### **2.2 Wesentliche Unregelmäßigkeiten in der Rechnungslegung**

Über wesentliche Unregelmäßigkeiten, die die Verwaltung im Verlauf der Prüfung nicht behoben hat, ist im Prüfungsbericht und im Bestätigungsvermerk zu berichten. Unregelmäßigkeiten im Sinne der Abschlussprüfung sind falsche Angaben in der Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang, die auf einem unbeabsichtigten Fehler (sog. Unrichtigkeiten) oder beabsichtigten Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften oder Rechnungslegungsgrundsätze beruhen.

Bei Durchführung der Prüfung hat die Rechnungsprüfung keine wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen festgestellt.

### **2.3 Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz**

Grundsätzliche Feststellungen zu Ausweis, Nachweis, Bewertung und Vollständigkeit der Ansätze in den Bilanzpositionen der Eröffnungsbilanz wurden nicht getroffen.

## **D FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**

### **1. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen**

Die Buchführung war nicht primär Gegenstand der Prüfung der Eröffnungsbilanz. Die Bestandsnachweise der Vermögensgegenstände, der Schulden, der Rückstellungen, der Sonderposten und der Rechnungsabgrenzungsposten wurden erbracht.

Soweit im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz feststellbar, sind die Buchführung und das Belegwesen grundsätzlich ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Der Kontenplan basiert auf den vom Ministerium des Inneren (MI) bekannt gegebenen NKR Kontenrahmenplan. Er gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung der Buchungsfälle.

Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führten grundsätzlich zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Eröffnungsbilanz.

Die Verarbeitung der Buchhaltung erfolgt in der Verbandsgemeinde per EDV über die Anwendersoftware „C.I.P. Kommunal“.

Der Verbandsgemeindebürgermeister hat das Nähere über den Einsatz automatisierter Verfahren, deren Sicherung und Kontrolle in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 1 letzter Absatz GemKVO). **Entsprechende Regelungen wurden bisher nicht getroffen.**

Nach unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen wird eingeschätzt, dass das in der Verbandsgemeinde Elbe-Heide für die Buchführung der Mitgliedsgemeinde eingesetzte Buchführungs- und Rechnungslegungssystem eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung aller Daten der Rechnungslegung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB) im Wesentlichen gewährleistet. Die Verknüpfung der Daten mit der Ergebnis- und Finanzrechnung wird über die zukünftigen Jahresabschlüsse ergänzend zu beurteilen sein.

### Aufbau des internen Kontrollsystems

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Die Dienstanweisungen, die Grundlage für das interne Kontrollsystem darstellen, wurden im Wesentlichen erst nach dem Stichtag der Umstellung auf das NKHR (01.01.2013) angepasst. Die ordnungsgemäße Buchhaltung unter Wahrung der Funktionstrennung war durch die bis dahin geltenden Dienstanweisungen für den Bereich der Finanzverwaltung gewährleistet.

Ein zentrales Vertragsmanagement wurde bisher noch nicht aufgebaut. Die Verbandsgemeinde führt für die Gemeinde kein Vertragsregister, in dem alle durch die Gemeinde eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen registriert sind.

## **1.2 Eröffnungsbilanz**

Das Rechnungswesen der Gemeinde wurde ab dem 01.01.2013 nach dem System der kaufmännischen Buchführung eingerichtet.

Zunächst war zu prüfen, ob die Bestände der Jahresrechnung 2012 vollständig und korrekt in die Eröffnungsbilanz übernommen worden sind. Dabei lag insbesondere das Forderungsmanagement im Fokus der Prüfung.

Die Instrumente und Buchungsverfahren im kameralen Jahresabschluss 2012 wie bspw. Haushaltsausgabereste, Kassenreste oder Verwahr- und Vorschussskonten sind im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz besonders zu würdigen und ggf. bilanziell zu berücksichtigen.

### Vorschuss und Verwahrkonten

Die Verwahr- und Vorschussskonten wurden in der Kameralistik „außerhalb des Haushalts“ geführt und dienten der vorläufigen Buchung von Einnahmen und Ausgaben, für die eine Zuordnung zu einer Haushaltsstelle noch nicht erfolgen konnte.

Der Ausweis der Bestände der ehemaligen Vorschuss- und Verwahrkonten hat in der Doppik und damit in der Eröffnungsbilanz unter den Positionen „Sonstige Forderungen“ und „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfolgen.

Insgesamt wurde festgestellt, dass die Überleitung der Verwahr- und Vorschussskonten in die Bilanz zum 01.01.2013 nachvollzogen werden konnte.

### Kasseneinnahmereste

Im Wesentlichen werden Kasseneinnahmereste nach Bereinigung weitgehend als Forderungen übernommen, Kassenausgabereste als Verbindlichkeiten.

Die Gemeinde weist im Jahresabschluss 2012 Kasseneinnahmereste (Offene Posten) in Höhe von 37,8 T€ aus. Kasseneinnahmereste stellen für die Eröffnungsbilanz grundsätzlich Forderungen dar. Diese sind auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen und ggf. zu bereinigen.

Die Offenen Posten wurden in Listen erfasst und in das neue doppische EDV-Verfahren importiert. Eine Überprüfung der einzelnen Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hat stattgefunden. Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte zusätzlich eine pauschale Wertberichtigung

### Haushaltsausgabereste

Zum Jahresabschluss 31.12.2012 wurden aufgrund der Umstellung auf das doppische Rechnungssystem keine Haushaltsreste gebildet.

### Periodengerechte Abgrenzung

Die KomHVO beinhaltet in §§ 37 bzw. 42 u. a. die Vorschriften der Rechnungsabgrenzungen und somit klare Hinweise für den Umgang mit der periodengerechten Abgrenzung.

*Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass Rechnungsabgrenzungen gemäß § 42 KomHVO (u.a. auch für die Gebühren aus dem Friedhofswesen) nicht durchgeführt wurden.*

Die vorliegende Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2013 ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert (§ 46 KomHVO).

Die Vermögensgegenstände und die Schulden wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung angesetzt und bewertet. Risiken wurden erkannt, so dass hierfür Rückstellungen gebildet wurden.

Die Eröffnungsbilanz wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften grundsätzlich eingehalten. Die im Anhang gemachten Angaben entsprechen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Eröffnungsbilanz vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Gemeinde.

## **1.3 Inventur**

Die stichtagbezogene Erfassung von Vermögen, Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten - Inventur - ist gemäß § 32 KomHVO Grundlage für die

ordnungsgemäße Bilanzierung und Voraussetzung für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde. Das MI LSA hat hierzu am 09.04.2006 eine Inventurrichtlinie erlassen.

*Nach Aussagen der zuständigen Mitarbeiterin wurde mit der Inventarisierung in der Verbandsgemeinde und in den Mitgliedsgemeinden bereits im Jahr 2006 ff begonnen. Die Verantwortlichkeit für die Inventarisierung wurde nicht konkret festgelegt, was sicherlich - zusammen mit dem ständigen Personalwechsel im Bereich Doppik – dazu geführt hat, dass die (Erst-) Inventuren zum Teil erst viele Jahre später abgeschlossen wurden.*

**Anhand der vorliegenden Unterlagen kann eine ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Erstinventur nicht bestätigt werden.**

*Die Erstinventur in den Mitgliedsgemeinden im Jahr 2006/ 2007 entbindet die Verbandsgemeinde nicht von der Pflicht zur Durchführung einer Stichtagsinventur zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer doppelten Buchführung.*

**Eine Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 01.01.2013 wurde nicht durchgeführt.**

Wie aus den Unterlagen ersichtlich ist, wurde in Vorbereitung der Erstellung der Eröffnungsbilanz im Jahr 2016 eine Inventur vorgenommen. Diese im Jahr 2016 durchgeführte Inventur kann aufgrund des zeitlichen Verzugs nicht als Inventur zum Stichtag der Eröffnungsbilanz anerkannt werden.

An der körperlichen Bestandsaufnahme (Inventur) der Vermögensgegenstände haben wir nicht beobachtend teilgenommen. Die Prüfung, ob die Inventur gründlich und sachgerecht vorbereitet wurde, die festgelegten Verfahren auch tatsächlich und ordnungsgemäß angewandt wurden und zu zuverlässigen Ergebnissen geführt haben, konnte somit nur vergangenheitsbezogen betrachtet werden.

Zum 01.01.2012 trat die DA Nr. 16 – für die Erfassung des beweglichen Anlagevermögens der Verbandsgemeinde „Elbe-Heide“ (Inventurrichtlinie) in Kraft. Die Dienstanweisung, bietet die Grundlage für die Durchführung von Inventuren von beweglichem Anlagevermögen in der VG Elbe-Heide bzw. den Mitgliedsgemeinden.

**Eine Änderung der Inventurrichtlinie in Bezug auf die Anpassung der Wertgrenzen bei der Erfassung der Vermögensgegenstände (Änderung GemHVO 2010) erfolgte bisher nicht.** Der Anhang zur Eröffnungsbilanz enthält keine Informationen zur Erfassung des beweglichen Anlagevermögens.

#### Vollständigkeit der Ansprüche und Verpflichtungen aus Verträgen

Schwierigkeiten bereitet eine Inventur der Verträge, da es bisher noch kein Vertragsregister gibt. Dieses ist erforderlich, um Haftungsverhältnisse, Verpflichtungen aus kreditähnlichen Geschäften sowie alle Sachverhalte, aus denen sich sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Gemeinde ergeben können, bewerten zu können. Diese Verpflichtungen könnten sich beispielsweise auf den Ansatz und die Höhe von

Rückstellungen und damit die Darstellung der Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde auswirken.

Zur lückenlosen Erfassung von Vertrags- und Prozessrisiken, die ja jedes Jahr im Rahmen des Jahresabschlusses neu bewertet werden müssen, ist die Führung eines ständig aktuellen und vollständigen Vertrags- und eines ebensolchen Prozessregisters erforderlich.

*Eine Vollständigkeitserklärung wurde vorgelegt. Wir empfehlen dennoch kurzfristig ein „zentrales Vertragsmanagement“ zu installieren.*

#### **1.4 Anhang**

Die Eröffnungsbilanz ist (außer den Pflichtanlagen) lediglich durch einen Anhang zu ergänzen (§ 114 (1) KVG LSA). Für den Anhang gibt es keine Formvorschrift (nur Empfehlungen hinsichtlich der Gliederung).

Dem Anhang kommt eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Er muss mit den anderen Bestandteilen der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses so verbunden sein, dass seine Mitzugehörigkeit zur Eröffnungsbilanz bzw. zum Jahresabschluss unmissverständlich erkennbar ist. Nach dem Grundsatz der Vollständigkeit sind sämtliche vorgeschriebene Erläuterungen und Einzelangaben aufzunehmen.

Der Anhang enthält die nach § 47 KomHVO vorgeschriebenen Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz.

#### **1.5 Anlagen**

Der Eröffnungsbilanz sind Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten als Anlagen beizufügen.

Die Übersichten über die Forderungen, Verbindlichkeiten und Anlagen gemäß § 49 KomHVO entsprechen in ihrem Aufbau vollständig den vom MI mit RdErl. vom 12.12.2016 vorgegebenen Mustern (18 bis 20).

Forderungsübersicht: Die Forderungen stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein. Sämtliche Forderungen wurden als kurzfristige Forderungen eingestuft.

Verbindlichkeitenübersicht: Die Verbindlichkeiten stimmen mit den Angaben in der Eröffnungsbilanz überein.

In der Anlagenübersicht sind nach § 49 (1) KomHVO der Stand des Anlagevermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen. D.h. die Entwicklung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten sowie die Entwicklung der Abschreibungen oder Wertberichtigungen ist gesondert darzustellen.

*Die Anlagenübersicht entspricht in der Gliederung das verbindlich vorgeschriebene Muster gemäß RdErl.d.MI vom 12.12.2016.*

## Rechenschaftsbericht

Die Pflicht zur Erarbeitung eines Rechenschaftsberichtes (Lagebericht) als Anlage zur Eröffnungsbilanz besteht nach den Vorschriften zum NKHR nicht.

## **2. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz**

### **2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz**

Nach unserer pflichtgemäß durchgeführten Prüfung sind wir der Auffassung, dass die Eröffnungsbilanz und der Anhang zum 01.01.2013 insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt.

Über das Ergebnis unserer Beurteilung, ob und inwieweit die durch die Eröffnungsbilanz vermittelte Gesamtaussage den Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften zum NKHR entspricht, berichten wir nachstehend.

### **2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Die GemHVO / KomHVO sieht für die erstmalige Bewertung von Vermögen und die Eröffnungsbilanz Sonderbestimmungen vor. Dabei gilt die Generalnorm, dass die Ermittlung der Wertansätze für die Eröffnungsbilanz auf der Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen vorzunehmen ist. Soweit diese nicht festgestellt werden können, sind vorsichtig geschätzte Zeitwerte durch geeignete Verfahren zu ermitteln. Die Vorgaben gemäß Bewertungsrichtlinie LSA wurden grundsätzlich angewendet. Abweichungen und Ergänzungen sind nachfolgend besonders erläutert.

#### **2.2.1 Bebaute und unbebaute Grundstücke / Straßengrundstücke**

Bei der Bewertung wird grundsätzlich zwischen bebauten und unbebauten Grundstücken unterschieden. Zu den unbebauten Grundstücken gehören auch die landwirtschaftlichen Nutzflächen, Wege, Wälder, Wasserflächen, Grün- und Erholungsflächen, Friedhöfe sowie die Straßengrundstücke.

Die Bewertung der unbebauten Grundstücke erfolgt gemäß Pkt. 5.2 BewertRL grundsätzlich auf der Grundlage der Anschaffungskosten. Wenn diese nicht mehr verfügbar sind, ist der Grund/Boden mittels Vergleichswertverfahren nach der Wertermittlungs-VO mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag zu bewerten.

Eine Abschreibung für Grund und Boden ist grundsätzlich nicht vorgesehen, mit Ausnahme von außerplanmäßigen Wertberichtigungen, die zu begründen sind.

Für die übrigen Flächen wie Wald, Wasser, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Grün- und Erholungsflächen sowie Sonderflächen beinhalten die BewertRL konkrete Festlegungen in Geldwert bzw. prozentualen Festlegungen.

Die Prüfung erfolgte auf der Grundlage der Angaben in der Anlagenbuchhaltung CIP, den Flurkartenauszügen, den Luftbildaufnahmen und den Eigentumsnachweisen.

Die Gemeinde verfügte zum Stichtag über 66 unbebaute und 52 bebaute Grundstücke.

Im Rahmen einer stichprobenweisen Prüfung erfolgte Einsichtnahme in ausgewählte unbebaute Grundstücke aller vorhandenen Nutzungsarten. Hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit der Nachweisführung und Dokumentation zur Einzelbewertung gab es keine Feststellungen.

Bewertet wurde ausschließlich im Ersatzwertverfahren entsprechend der Vorgaben der BewertRL und den internen Festlegungen der Gemeinde. Die im Rahmen der Prüfung festgestellten erforderlichen Korrekturen sind konkret dem Erläuterungsteil dieses Prüfberichtes zu entnehmen. Dies betrifft die Sonderflächen und die sonstigen unbebauten Grundstücke.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Bewertung überwiegend nach dem Ersatzwertverfahren und den dafür erforderlichen hausinternen Festlegungen erfolgte.

Eine schriftliche Dokumentation der Erfassungs- und Bewertungsvorgänge jedes einzelnen Anlagegutes, auch im Bezug auf die künftige Fortschreibung lag übersichtlich und nachvollziehbar vor.

Grundsätzlich zu beachten sind auch die belasteten Grundstücksteilflächen. Gemeint sind hier durch Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte belastete Grundstücksflächen, die in der Regel pauschal landeseinheitlich in ihrem Wert um 20 v.H. zu reduzieren sind.

Für die geprüften Grundstücke kann festgestellt werden, dass diese Regelung Anwendung fand.

Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der bebauten Grundstücke war festzustellen, dass überwiegend nach den Bodenrichtwerten bewertet wurde, da lt. Dokumentation nur in Ausnahmefällen die AHK zu ermitteln waren. Wertmindernde Tatbestände wie Nutzungseinschränkungen wurden berücksichtigt.

Für die bilanzierten Grundstücke lagen als Eigentumsnachweis die Grundbuchauszüge vor, die mit den erfassten Grundstücken in Stichproben abgeglichen wurden. Im Rahmen dieser Prüfungshandlung wurden das rechtmäßige Eigentum der Gemeinde, die Grundstücksgrößen und die Belastungen betrachtet.

Die Stichproben wurden im Hinblick darauf geprüft, ob die Grundstücke im Eigentum der Gemeinde standen, die Grundstücksgrößen und die Grundstückswerte richtig ermittelt worden sind. Durch Vergleich mit der entsprechenden Bodenrichtwertkarte wurde geprüft, ob das Grundstück mit dem richtigen Bodenrichtwert bewertet wurde. Die Prüfung umfasste auch die Berücksichtigung von Nutzungs- und Verfügungsbeschränkungen bei der Grundstücksbewertung.

Alle Grundstücke sind einzeln erfasst und bewertet worden.

Ausgehend von der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung aller Flächenunterteilungen (z.B. Wald, Acker usw.) ist festzustellen, dass eine korrekte Zuordnung vorgenommen wurde.

Wenn der primären Forderung – Bewertung nach den AHK – nicht entsprochen werden konnte, erfolgte eine Ersatzbewertung in Anlehnung an die BewRL des Landes.

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen/Ackerland wurde die Bewertung anhand der ausgewiesenen Ackerzahlen/Grundstücksmarktbericht vorgenommen.

Für die unbebauten Flächen – Wald und Forst – ebenso die vorhandenen Wasserflächen wurde entsprechend der BewertRL der Empfehlung gefolgt und grundsätzlich 0,10 /m<sup>2</sup> angesetzt.

Für die Bewertung der Straßengrundstücke wurde ausgehend von der BewertRL ebenfalls der pauschale Festwert von 1,50 €/m<sup>2</sup> im ländlichen Bereich herangezogen.

### **2.2.2 Bewertung Immobilien**

Auf Grund der Vielzahl der gemeindeeigenen Gebäude wird eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Objekte durchgeführt.

Gemäß den BewertRL werden für Gebäude aller Art grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt. Dieser Wert ist um die Abschreibungen zu mindern. Grundlage hierfür bildet der Pkt. 5.6 der BewertRL.

Sind Kosten nicht mehr zu ermitteln oder die Herstellung lag vor dem 01.01.1991 kann die Bewertung unter Anwendung des Sachwertverfahrens erfolgen. Heranzuziehen sind die NHK 2000.

Weisen Gebäude keine Restnutzungsdauer mehr auf, sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € anzusetzen. Wurden keine Instandhaltungen durchgeführt, ist dies wertmindernd zu berücksichtigen.

Die für die Bewertung relevanten Arbeitsschritte und angewendeten gesetzlichen Grundlagen sind in einem Erläuterungsbericht separat für jedes Objekt zu erläutern.

Die Bewertung der Gebäude und Nebengelasse erfolgte vorrangig, soweit vorhanden, auf der Grundlage der AHK. Gleiches gilt auch für die einzeln erfassten Außenanlagen.

In Fällen, wo die AHK nicht mehr zu ermitteln waren kam das Sachwertverfahren zum Einsatz.

Bewertungsberichte lagen für die einzelnen bewerteten Objekte vor. Gleiches gilt auch für eine Fotodokumentation der Objekte ggf. mit Mängeldarstellung.

Somit waren die in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Vermögenswerte nachvollziehbar prüffähig.

Die zum jeweiligen Objekte gehörenden Außenanlagen wurden separat erfasst und bilanziell dem entsprechenden Anlagegut mit einer Unterposition zugeordnet.

### **2.2.3 Bewertung Infrastrukturvermögen - Straßenaufbauten**

Zum Infrastrukturvermögen gehören alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen und –bauten. Die Bewertung hat nach einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren gemäß Bewertungsrichtlinie für Straßen, Wege, Plätze grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um die Abschreibungen zu erfolgen. Erst wenn die AHK nicht mehr zu ermitteln sind oder der Vermögensgegenstand vor dem 01.01.1991 erworben oder hergestellt wurde, kann alternativ ein vorsichtig geschätzter Zeitwert mittels aktueller Baupreise von Objekten gleicher Art und Güte entsprechend der Restnutzungsdauer ermittelt werden.

Straßen werden einheitlich über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Besteht keine RND mehr sind sie mit einem Erinnerungswert von 1,00 € zu bewerten.

Sind die AHK für Straßen nicht mehr zu ermitteln, die Nutzungsdauer jedoch noch nicht vorüber, wird in der Bewertungsrichtlinie empfohlen, eine Aufteilung in Bauklassen gemäß Anlage vorzunehmen.

Straßenbestandteile sind, gemäß BewertRL Pkt. 5.5 aufgrund ihrer unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu bewerten und zu inventarisieren.

Grundsätzlich wurden die von der BewertRL vorgegebenen Bewertungsgrundsätze im Rahmen der Bewertung durch die Gemeinde eingehalten. Dem Grundsatz der vorrangigen Bewertung nach den AHK wurde Rechnung getragen.

Die Vorschläge für die Nutzungsdauern sind im MBI. LSA Nr. 22/06 vom 02.06.2006 enthalten. Da es sich hierbei um Vorschläge mit Von-Bis-Spannen handelt, ist es für die Gemeinde unerlässlich, eigene örtlich festgelegte Nutzungsdauern zu erarbeiten und schriftlich festzulegen. Gemeindeeigene Festlegungen wurden getroffen und eingehalten.

Waren keine AHK mehr zu ermitteln, erfolgte eine Ersatzbewertung der Straßen. Dies erfolgte nicht entsprechend der Klassifizierung lt. Bewertungsrichtlinie, sondern im Rahmen von Vergleichswerten.

Bei den hier zugrunde gelegten Vergleichsbewerten handelt es sich um die Werte, die bereits speziell für die Gemeinde Rogätz ermittelt wurden. Dies erfolgte auf der Grundlage vorhandener Rechnungen (ab dem Hj. 1993 bis 2009) gleichwertiger Objekte. Es erfolgte eine Durchschnittswertermittlung. Diese wurden schriftlich belegt und sind im Ergebnis Bestandteil des gemeindeeigenen Bewertungshandbuches.

Diese so ermittelten Werte spiegeln realistisch die tatsächlichen Kosten wieder.

Die straßenbezogenen Bewertungsunterlagen waren chronologisch aufgebaut und enthielten alle zur Prüfung erforderlichen Nachweise. Dies sind im Einzelnen Objektbeschreibungen, Grundbuchauszüge, GIS-Daten, Fotodokumentationen, Rechnungsbelege, Bewertungsberichte zu Straßen und –abschnitten (Berechnungen zur Ersatzbewertung) und die Anlagenstammlblätter alle zur Straße gehörenden Anlagegüter.

Des Weiteren waren eventuell vorhandene Sonderposten für Zuweisungen und Zuschüsse ebenso wie für Ausbau- und Erschließungsbeiträge nachgewiesen.

In Fällen, wo Straßen durch Erschließungsträge gebaut wurden, erging der Nachweis, dass die Eigentumsverhältnisse wieder an die Gemeinde übergegangen sind. Die betreffenden Straßen wurden ersatzbewertet und in gleicher Höhe ein Sonderposten gebildet.

#### **2.2.4 Bewertung bewegliche Vermögensgegenstände**

In der ersten Eröffnungsbilanz kann nach § 53 Abs. 7 KomHVO bei beweglichen Vermögensgegenständen, deren AK/HK 3.000 € (netto) nicht überschreiten, auf eine Bewertung sowie auf einen bilanziellen Ansatz verzichtet werden. Diese Wertgrenze gilt nicht für die Erfassung (Inventur).

Bei der Bewertung und bilanzielle Erfassung für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde wurde von der Regelung der Wertaufgriffsgrenze von 3.000 EUR (ohne USt) gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch gemacht. **Entsprechende Regelungen zum Ausführen des Wahlrechts sind jedoch nicht vorhanden.** Vielmehr wird lediglich im Anhang angegeben, dass die Erfassung der beweglichen Vermögensgegenstände (im Rahmen der Inventur) ab 150,00 € Netto erfolgt und auf die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände bis 3.000 € verzichtet wird. Hiervon ausgenommen sind die Betriebsvorrichtungen, Maschinen, Technischen Anlagen und Fahrzeuge.

Die Erfassung der Vermögensgegenstände bis 3.000 EUR im Rahmen der Inventarisierung hat ungeachtet der Bewertungsfreiheit zu erfolgen. Gemäß § 53 Abs. 7 KomHVO hat der Gemeinderat zu bestimmen, ob diese Vermögensgegenstände ohne Einschränkung oder unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind.

**Eine diesbezügliche Festlegung von der Vertretung liegt nicht vor. Im Rahmen der Inventarisierung waren lt. Dienstanweisung sämtliche Vermögensgegenstände ab einem Wert von 60 € zu erfassen.**

#### **2.2.5 Bewertung Sonderposten**

Entsprechend Nr. 5.19 BewertRL sind erhaltene Zuwendungen (Ertragszuschüsse) und Beiträge auf der Passivseite der Bilanz als Sonderposten anzusetzen, wenn diese für investive Maßnahmen gezahlt wurden und, bestimmt durch den Zuwendungsgeber, nicht frei verwendet werden dürfen.

Die Sonderposten sind auf der Grundlage der Nominalwerte auszuweisen und bei der Beitragsermittlung um die Anteile zu mindern, die der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes entsprechen. Es handelt sich bei den angesetzten Nominalwerten um geplante Einnahmen, nicht um realisierte Einzahlungen.

Die Sonderposten aus Zuweisungen bestehen aus Zuweisungen von Bund, Land und allgemeinen Zuweisungen.

Unter der Bilanzposition „Sonderposten aus Beiträgen“ wurden die Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Angern bilanziert. Die Erfassung und Bewertung erfolgte zusammenhängend mit den entsprechenden, dazugehörigen Vermögensgegenständen.

Die Erfassung erfolgte straßenbezogen in der Anlagenbuchhaltung mit einer weiteren Unterteilung in die einzelnen Straßenbestandteile. Die Ausbaubeiträge wurden den Veranschlagungsakten und Übersichten der zurückliegenden Haushaltsjahre entnommen.

Der Nachweis erfolgte durch maßnahmebezogene Aktenvermerke zur Berechnungsgrundlage der Aufschlüsselungen, durch Beschlüsse, Auszüge aus den entsprechenden Flurkarten, Berechnungsflächenübersichten und durch die rechnerische Beitragsermittlung.

Bezogen auf die durchgeführte stichprobenartige Prüfung der Gemeinde kann die Richtigkeit hinsichtlich des Nachweises über Höhe und Vollständigkeit der gemachten Angaben bestätigt werden. Eine Prüfung der Beitragserhebung selbst wurde im Rahmen dieser Prüfung nicht durchgeführt.

Zu denen in der Bilanz ausgewiesenen Werten ergaben sich keine Beanstandungen.

## **E WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS**

Wir haben die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 01.01.2013 - bestehend aus Eröffnungsbilanz, Anhang und Anlagen – geprüft. Die Inventur, das Inventar sowie die Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände haben wir in die Prüfung mit einbezogen.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Einbeziehung der Inventur, des Inventars und der Übersicht über die örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Rechenschaftsbericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung nach den Vorschriften der § 114 KVG in Verbindung mit den haushalts- und bewertungsrechtlichen Verordnungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens- und Schuldenlage wesentlich

auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegten Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie Anhang überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

**Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.**

**Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz nebst Anhang den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Angern.**

Haldensleben, den 20.06.2018



Gallert  
Fachdienstleiterin

  
Mages  
Prüferin



Oelze  
Technische Prüferin

Gepüft am : .....20.06.2018.....  
FD Rechnungsprüfung  
des Landkreises Börde  
Prüfer/in: ..........

**Posten der Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 01.01.2013**

**AKTIVSEITE**

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
<b>Anlagevermögen</b>	<b>6.645.414,80 €</b>	<b>6.216.740,29 €</b>
<u>Zusammensetzung:</u>		
Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
Sachanlagevermögen	6.562.815,25 €	6.134.140,74 €
Finanzanlagevermögen	82.599,55 €	82.599,55 €

Eine von den Anschaffungs- und Herstellungskosten ausgehende Darstellung der Entwicklung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens enthält der Anlagenspiegel. Das Anlagevermögen besteht zu 99 % aus dem Sachanlagevermögen und zu 1 % aus dem Finanzanlagevermögen.

Die Gemeinde weist im Anlagevermögen alle beweglichen Vermögensgegenstände ab einer Wertgrenze von 3,0 T€ und alle unbeweglichen Vermögensgegenstände aus, die dazu bestimmt sind, dauernd dem Betrieb zu dienen.

Soweit Prüfungsfeststellungen getroffen wurden, die nicht bis zum Abschluss der Prüfung ausgeräumt werden konnten, werden diese im Folgenden näher erläutert. Dem Grundsatz des § 53 Abs. 3 KomHVO folgend, wurden in der Eröffnungsbilanz die zum Stichtag der Aufstellungen vorhandenen Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 40 KomHVO, angesetzt. Abgewichen wurde nur dann, wenn die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden konnten. In diesem Fall wurden vorsichtig geschätzte Zeitwerte angesetzt.

Bei der Prüfung der einzelnen Bilanzpositionen wurde unter anderem die richtige Zuordnung geprüft. Soweit hier Feststellungen getroffen wurden, erfolgte unverzüglich eine Korrektur bzw. sind diese im Bericht aufgeführt.

**Immaterielle Vermögensgegenstände**

Die Gemeinde Angern weist in ihrer Bilanz zum 01.01.2013 keine Immateriellen Vermögensgegenstände aus.

**Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	471.201,78	481.838,88 €

Bei unbebauten Grundstücken handelt es sich um im Eigentum befindliche unbebaute Bodenflächen einschließlich zugehöriger Oberflächengewässer. Dazu gehören auch Bodenverbesserungen, die physisch nicht vom Grund und Boden getrennt werden können wie z.B. Hochwasserschutzdeiche. Nicht dazu gehören neben Gebäuden und anderen Aufbauten z.B. Anbaukulturen, Baum- und Viehbestände, die zu den produzierenden Vermögensgütern gehören.

Der Grund und Boden umfasst Grünflächen, Ackerland, Wald, Forst, Sonderflächen und sonstige unbebaute Grundstücke.

	<u>Geprüfte EöB</u>	<u>Entwurf EöB</u>
Grünflächen	34.165,00 €	34.165,00 €
Landwirtschaftliche Flächen	7.789,72 €	21.745,72 €
Wald/Forsten	1.271,96 €	1.271,96 €
Sonderflächen	16.732,30 €	13.413,40 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	411.242,80 €	411.242,80 €

#### Grünflächen

Bei Grünflächen handelt es sich um Erholungsflächen, die sich im kommunalen Besitz befinden und als Parkanlagen oder sonstige Freizeit- und Erholungsflächen genutzt werden einschließlich der dazugehörigen Oberflächengewässer. Ebenfalls dazugehörig sind lt. Definition des Pkt. 5.3 d) bb) BewertRL die Grundstücke mit Kleingartenanlagen.

Ausgehend von der Wahlmöglichkeit der BewertRL entschied sich die Gemeinde je m<sup>2</sup> für 10 % des geringsten BRW der Umgebungsflächen in Ansatz zu bringen.

#### Landwirtschaftliche Flächen

Zu bilanzieren ist hier ausschließlich Grund und Boden, der landwirtschaftlich oder gartenbaulich kommerziell oder für eigene Zwecke genutzt wird.

Die Gemeinde verfügt über 12 landwirtschaftliche Flächen mit einem Wert von korrigiert 7.789,72 €. Hierbei handelt es sich um Flächen, die sich im Außenbereich befinden. Bewertet wurde mit der vom LVerMGeo mit einer Ackerzahl von 0,50 €/m<sup>2</sup>.

Geprüft wurden alle Anlagegüter. Die Wertveränderung zwischen dem Entwurf und der geprüften EöB resultiert aus der Doppelerfassung eines Flurstücks.

Die Übereinstimmung der Nachweise mit den Daten der Anbu kann bestätigt werden. Leitungsrechte wurden erfasst und wertmindernd berücksichtigt.

Die lückenlose Dokumentation des vorhandenen Sachstandes kann im Rahmen der Stichprobenprüfung bestätigt werden.

Die hier durchgeführte Korrektur resultiert aus einer Doppelbewertung des Fl.-st.101/7 aufgrund einer Doppelerfassung. Das doppelt erfasste AG wurde in Abgang gebracht.

### Wald/Forsten

Die Position Wald und Forsten beinhaltet nur 2 Flurstücke und ist mit einer Gesamtsumme von 1.271,96 € bilanziert.

Bewertet wurden die Flurstücke entsprechend der vorliegenden Kaufverträge. Aus den Kaufverträgen ist ersichtlich, dass es sich hierbei jeweils um Teilflächen handelt.

Die Nachweisführung der einzelnen Flurstücksdokumentationen war lückenlos.

### Sonderflächen

Gemäß Pkt. 5.3. f der BewertRL ist die Summe aller Sonderflächen mit 1,00 € zu bilanzieren. Zum Nachweis ist ein entsprechendes Bestandsverzeichnis zu führen. Ausgenommen hiervon sind die Friedhofsflächen.

Bilanziert werden die Sonderflächen i.H.v. korrigiert 16.732,30 €. Der Betrag setzt sich aus den Friedhöfen der Ortsteile Angern und Bertingen zusammen.

Über andere Sonderflächen, im Sinne der Definition der BewertRL (Unland, Deponie dgl.), verfügt die Gemeinde nicht.

Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass die Friedhofsfläche korrekt mit 10 v.H. des BRW entsprechend BewertRL bewertet wurde. Im Ergebnis kam es zu keinen Feststellungen.

Die Erhöhung gegenüber dem ursprünglichen Wert resultiert aus einer Korrektur des AG 235/0. Hierbei handelt es sich um eine Friedhofsfläche, die dem Infrastrukturvermögen zugeordnet war. Aufgrund der erforderlichen Neubewertung erhöhte sich die Summe des AG von ursprünglich 2.986,20 € auf 3.328,90 €.

### Sonstige unbebaute Grundstücke

Zu den sonstigen unbebauten Grundstücken gehören lt. Kontenrahmenplan nicht anderweitig genannter Grund und Boden der beispielsweise Wohngebäude umgibt (sofern er nicht dem Gebäude zuzuordnen ist) und Oberflächengewässer.

Bilanziert wurde diese Position mit 44 Flurstücken i.H.v. 411.242,80 €. In dieser Summe enthalten sind auch alle vorhandenen Wasserflächen der Gemeinde, die mit 0,10 €/m<sup>2</sup> entsprechend BewertRL bewertet wurden.

Hinsichtlich der Bewertung der übrigen sonstigen unbebauten Grundstücke ergaben sich, bezogen auf die Stichprobenprüfung, keine Feststellungen.

### Grundstücksgleiche Rechte

Grundstücksgleiche Rechte sind dinglicher Rechte, die wie Grundstücke behandelt werden, ein eigenes Grundbuchblatt erhalten und belastet werden können. Hierbei handelt es sich um Erbbaurechte, Abbaurechte usw.

Derartige Rechte werden nicht in der Bilanz ausgewiesen.

**Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte**

	geprüfte EöB 01.01.2013 €	Entwurf EöB 01.01.2013 €
<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>	3.715.052,56	3.272.752,75 €

Bebaute Grundstücke sind Grundstücke, auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Hierzu gehören im Einzelnen Wohnbauten, Bauten mit sozialen Einrichtungen, Schulen, Feuerwehreinrichtungen, Kultur-, Sport- und Freizeitgebäude sowie sonstige Dienst- und Betriebsgebäude.

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte an bebauten Grundstücken sind gemäß § 37 KomHVO grundsätzlich einzeln und vollständig zu erfassen und zu bewerten. Der Wert an bebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten an bebauten Grundstücken setzt sich aus zwei Teilen, dem Bodenwert und dem Gebäudewert zusammen.

Der Bodenwert ist grundsätzlich mit seinen Anschaffungskosten zu bewerten. Ersatzweise besteht die Möglichkeit, das Vergleichswertverfahren in Ansatz zu bringen. Entsprechend der Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Bewertungsstichtag, hilfsweise mit dem niedrigsten Bodenrichtwert der umliegenden vergleichbaren Grundstücke.

Bei den bebauten Grundstücken ist zusätzlich in kommunal und nicht kommunal genutzt zu unterscheiden. Bei kommunal genutzten Grundstücken ist ein zusätzlicher Abschlag vom Bodenrichtwert von 70 v.H. vorzunehmen.

Bei der Ermittlung des Gebäudewertes sind die Anschaffungskosten gemindert um die Abschreibungen zu ermitteln. Erfolgte die Herstellung des Gebäude vor dem 01.01.1991 oder ist es unmöglich die AHK zum Bewertungsstichtag noch zu ermitteln, kann ersatzweise eine Bewertung unter Heranziehung des Sachwertverfahrens (NHK 2000) vorgenommen werden.

Die Bewertung hat mittels Einzelfallbetrachtung und der zum Bewertungszeitpunkt vorliegenden Gegebenheiten am Objekt zu erfolgen.

Zusammensetzung der bebauten Grundstücke:

	Korrigierte EöB 01.01.2013	vorläufige EöB 01.01.2013
Grund und Boden beb. Grundstücke	686.505,75 €	686.505,75 €
Gebäude und Aufbauten	3.028.546,81 €	2.586.247,00 €
	3.715.052,56 €	3.272.752,75 €

Hierin enthalten sind alle Grundstücke auf denen sich nutzbare Gebäude befinden. Nachstehend die Zuordnung von Grund und Boden zu den entsprechenden Gebäuden zur Darstellung des Gesamtvermögens der einzelnen Bilanzunterpositionen. Die hier dargestellten Werte, weisen den aktuellen Stand aus. Hervorgehoben und gegenübergestellt wurde die Korrektur unter Schule/Kita und Kultur/Sport aufgrund der erforderlichen Aufnahme eines Anlagegutes in die Anbu.

Wohnbauten

Zusammensetzung:	Gebäude	541.775,00 €
	<u>Grundstücke</u>	<u>283.568,60 €</u>
	Gesamt:	825.343,60 €

Unter dieser Position sind die Wohnblöcke und Mehrfamilienhäuser in den OT Angern, Bertingen und Mahlwinkel erfasst. Die Bewertung erfolgte überwiegend nach dem Sachwertverfahren. Aufgrund des Alters und der Beschaffenheit der dazugehörigen Nebengelasse und Außenanlagen erfolgte die Bewertung je Anlagegut zu 1,00 € Erinnerungswert. Feststellungen waren nicht zu treffen.

Schulen/Kinder- und Tageseinrichtungen

		<u>Korrigierte EöB</u>	<u>vorläufige EöB</u>
Zusammensetzung:	Gebäude	505.715,00 €	154.771,00 €
	<u>Grundstücke</u>	<u>33.355,80 €</u>	<u>33.355,80 €</u>
	Gesamt	539.070,80 €	188.126,80 €

Unter diesem Wertansatz erfasst die Gemeinde die Grundschule sowie die Kindertageseinrichtungen in Angern und den Ortsteilen einschl. der zugehörigen Außenanlagen.

Dass AG 351/0 Grundschule Angern war nicht in der Anlagenbuchhaltung erfasst. Dies wurde korrigiert durch die Veränderung des Inbetriebnahmedatums. Somit ergab sich eine Erhöhung in der Position Gebäude und Aufbauten.

Kultur/Sport/Gartenanlagen

		<u>Korrigierte EöB</u>	<u>vorläufige EöB</u>
Zusammensetzung:	Gebäude	1.379.838,81 €	1.288.483,00 €
	<u>Grundstücke:</u>	<u>328.247,34 €</u>	<u>328.247,34 €</u>
	Gesamt:	1.708.086,15 €	1.616.730,34 €

Der Wertansatz beinhaltet neben den Sporteinrichtungen (Sporthalle – Sportplatz - Sportlerheim), die Reitanlage im Sportkomplex, die Dorfgemeinschaftshäuser, Vereinsheime, den Festplatz einschließlich aller dazugehörigen Außenanlagen.

Es ergaben sich keine Feststellungen.

Die Erhöhung zur ursprünglichen Bilanzsumme resultiert durch die nachträgliche Aktivierung des Objektes Sportkomplex Angern.

Dienst-/Geschäfts-/Betriebsgebäude

Zusammensetzung: Gebäude	601.218,00 €
Grundstücke	41.334,01 €
Gesamt:	642.552,01 €

Hierunter erfasst wurde die Boden- und Gebäudebewertung aller Feuerwehrobjekte, Schlauchturm, Trauerhallen, Werkstätten für Gemeindearbeiter (Bau- und Betriebshof) sowie die zu den Gebäuden gehörenden Nebengelasse und Außenanlagen.

Im Ergebnis der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung (50 % des Gebäudebestandes) ausgewählter Anlagegüter kann der Gemeinde bestätigt werden, dass eine systematisch aufgearbeitete und lückenlose Dokumentation für die einzelnen Anlagegüter/Vermögensgegenstände zum Nachweis der Vollständigkeit der erforderlichen Angaben vorgelegt wurde.

Dem Grundsatz der Einzelerfassung und –bewertung aller zu einem Objekt gehörenden Vermögensgegenstände wurde Rechnung getragen.

Es ergaben sich keine weiteren, wesentlichen Feststellungen. Der Bilanzwert der bebauten Grundstücke kann bestätigt werden.

Infrastrukturvermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
<b>Infrastrukturvermögen</b>	2.018.264,91	2.021.251,11
Grund und Boden des InfrastrukturV	454.065,91	457.052,11
Bauliche Anlagen des InfrastrukturV	1.564.199,00	1.564.199,00

Bei dem Infrastrukturvermögen handelt es sich um den Grund und Boden sowie die Straßenaufbauten der gemeindeeigenen Straßen einschl. der Wege und Plätze und alle Verkehrs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Summe der baulichen Anlagen setzt sich in der geprüften EöB wie folgt zusammen:

Straßen/Wege/Plätze	1.282.335,00 €
Ländlicher Wegebau	18,00 €
Straßenbeleuchtung	277.454,00 €
Brücken/Durchlässe	0,00 €
Buswartehäuser	4.392,00 €

### Grund und Boden

Die Bewertung der Straßengrundstücke umfasst den Grund und Boden, auf dem die Straße erstellt wurde. Die Bewertung der Straßenflächen, sofern keine AHK vorliegenden, erfolgte in Anlehnung an die BewertRL mit 1,50 €/m<sup>2</sup> für die Straßengrundstücke. Gleichlautend auch die hausinternen Festlegungen der Gemeinde. Im Rahmen der stichprobenweisen Prüfung der Straßengrundstücke wurden nachstehende Feststellungen getroffen. Im Übrigen wurde die Bewertung entsprechend der getroffenen Festlegungen vorgenommen.

Die Erhöhung in der Position Grund und Boden i.H.v. 2.986,20 € resultiert aus einer hier enthaltenen Friedhofsfläche, die nunmehr den Sonderflächen zugeordnet wurde.

### Straßenaufbauten

Durchgeführt wurde hier eine stichprobenweise Prüfung ausgewählter Straßen. Ausgehend vom Vorgelegten verfügt die Gemeinde insgesamt über rd. 210 Anlagegüter, die dieser Bilanzposition zuzuordnen sind und sich aus den Straßen (teilweise mit Abschnittsbildung), Wegen, Plätzen, Beleuchtung und Parkplätzen zusammensetzen. 110 Anlagegüter wurden einer tiefergehenden Prüfung unterzogen. Von den 18 Objekten des ländlichen Wegebauwerkes wurden 11 Anlagegüter in Augenschein genommen.

Dem Grundsatz der Bewertung nach den AHK wurde, soweit die Möglichkeiten gegeben waren, Folge geleistet. Waren die AHK nicht mehr zu ermitteln wurde gemäß der BewertRL LSA Pkt. 5.5 eine Ersatzbewertung vorgenommen. Dies erfolgte auf Grundlage ermittelter Ersatzwerte, resultierend aus Rechnungen vorangegangener Haushaltsjahre und gleichwertiger Objekte der Mitgliedgemeinden.

Die Sonderposten, sofern vorhanden, wurden getrennt nach erhaltenen Fördermitteln und Straßenausbaubeiträgen, den entsprechenden Anlagegütern zugeordnet.

Für jede Straße wurde in der Anbu ein separates Anlagegut gebildet. Die Straßenbestandteile sowie die Sonderposten wurden mit Anlageunternummern dem Anlagegut zugeordnet.

Zur Ermittlung des Restbuchwertes des jeweiligen Straßenbestandteils zum Stichtag der Eröffnungsbilanz wurde nicht nur das Baujahr, sondern auch der Zustand berücksichtigt. Alle zur Bewertung der Anlagegüter erforderlichen Nachweise, Berechnungen und Dokumentationen lagen in der erforderlichen Art und Weise vor.

### Ländlicher Wegebau

Die Gemeinde hat 18 Anlagegüter des ländlichen Wegebauwerkes in seinem Besitz. Die Bewertung erfolgte aufgrund der Beschaffenheit (Schotter bzw. teilweise überwachsen) mit einem Erinnerungswert von 1,00 €.

Der Grund und Boden wurde entsprechend BewertRL Pkt. 5.3.g mit einem pauschalen Festwert von 1,50 € im ländlichen Bereich bewertet.

Die zur Prüfung benötigten Nachweise wie Eigentumsnachweise, Flurkartenauszüge und sonstige Dokumentationen lagen vor. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

#### Straßenbeleuchtung

Nur in Einzelfällen konnten zur Bewertung die tatsächlichen AHK der Beleuchtungseinrichtungen ermittelt werden. Wo dies nicht mehr gegeben war, erfolgte eine Ersatzbewertung aufgrund der vorliegenden Rechnungen vergleichbarer Objekte aus verschiedenen Haushaltsjahren.

Je Bauart der Straßenbeleuchtungskörper (Beleuchtungstyp) wurden so Durchschnittswerte ermittelt, die auf die entsprechende Anzahl der vorhandenen Leuchten hochgerechnet wurde.

#### Buswartehäuser

Im Bestand der Gemeinde befinden sich 6 Bushaltestellen in den OT Bertingen, Mahlwinkel, Wenddorf, Zibberick und Angern selbst. Die ND wurden beginnend mit 10 Jahren für Leichtbauweise bis hin zu 20 Jahren für die massive Bauweise gestaffelt festgelegt und in Ansatz gebracht.

In Fällen, wo keine AHK mehr nachweisbar waren, kam das Vergleichswertverfahren (Buswartehäuschen gleicher Art und Güte) zum Einsatz. Im Ergebnis der Prüfung kam es zu keinen Feststellungen.

#### Kennzahlen für das Infrastrukturvermögen

Das Infrastrukturvermögen beträgt 30,4 % des gesamten Anlagevermögens der Gemeinde.

durchschn. Nutzungsdauer	RBW d.baul. Anl. InfrastrukturV Ende HJ	1.564.199,00 €	
	AFA auf baul A Infrastrukturv. im HJ	153.515,00 €	<u><b>10 Jahre</b></u>
Anlage- abnutzungsgrad	kum. AFA auf baul. Anl. Infrastrukturv.	2.221.738,02 €	
	baul. Anl. Infrastrukturverm. zu hist. AK/HK	3.785.937,02 €	<b>58,7 %</b>

Der Restbuchwert der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens beträgt zum 01.01.2013 noch 41,3 %. An dieser Kennziffer ist zu erkennen, ob evtl. ein hoher und ggf. dringlicher zukünftiger Investitions- bzw. Kapitalbedarf (Investitionsstau) besteht, der dann auch liquiditätsseitig abgesichert sein muss.

Tatsächlich sind lt. Anlagenbuchhaltung eine Vielzahl der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens lediglich mit 1 € als historische Anschaffungs- und Herstellungskosten und infolge dessen mit 0 € kumulative Abschreibungen

ausgewiesen. Daher ist diese Kennziffer hier nicht realistisch.

Die Vielzahl der mit 1 € bewerteten Anlagegüter im Bereich der baulichen Anlagen des Infrastrukturvermögens könnte ein Investitions- bzw. Kapitalbedarf in der Gemeinde begründen. Der Anhang enthält hierzu keine weiteren Erläuterungen.

### **Bauten auf fremden Grund und Boden**

Die Gemeinde verfügt über keine Bauten auf fremden Grund und Boden.

### **Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler**

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
<b>Kunst und Kulturdenkmäler</b>	3,00 €	3,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Baudenkmäler		
Übrige Denkmäler	3,00 €	3,00 €
Sonstige Kunstgeg. Kulturdenkmäler		

Bilanziert wurden 3 Kriegerdenkmale mit jeweils 1,00 € Erinnerungswert. Die Bewertung erfolgte entsprechend von Vorgaben der BewertRL LSA Pkt. 5.7. Die Denkmale befinden sich auf einem Grundstück der Evangelischen Kirchengemeinde, auf einem Grundstück im Eigentum Dritter und auf einem Straßengrundstück.

Kunstgegenstände waren für die Gemeinde nicht zu bilanzieren.

### **Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen**

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
<b>Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen</b>	270.436,00 €	278.503,00 €
Fahrzeuge	250.887,00 €	250.887,00 €
Maschinen	19.549,00 €	27.616,00 €
Technische Anlagen	- €	- €

Maschinen, techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen, die nicht zum Infrastrukturvermögen und zu den Fahrzeugen gehören, sind mit den AHK vermindert um die Abschreibungen zu bewerten, auch wenn sie baulich mit einem Gebäude oder Grund und Boden verbunden sind. Hinzuweisen ist hier auf die erforderliche Abgrenzung zu den Betriebsvorrichtungen.

Maschinen, techn. Anlagen und Fahrzeuge stellen dann Betriebsvorrichtungen dar, wenn sie zur Erbringung der Verwaltungsleistung benötigt werden oder der Verwaltungsbetrieb damit unmittelbar betrieben wird.

Neben den üblichen Fahrzeugen beinhaltet diese Bilanzposition den Bereich der kommunalen Spezialfahrzeuge. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindert zu berücksichtigen.

Wie dem Anhang zur EöB zu entnehmen ist, wurde auf eine Bewertung und den bilanziellen Ansatz der beweglichen Vermögensgegenstände, welche im Einzelnen einen Wert vom 3,0 T€ netto nicht übersteigen, verzichtet. Grundlage hierfür bilden die zulässigen Vereinfachungsregelungen des § 53 Abs. 7 KomHVO im Rahmen der erstmaligen Bewertung (EöB).

Von dieser Vereinfachungsmöglichkeit der Erstinventarisierung wurden die Fahrzeuge, Maschinen, technischen Anlagen und Betriebsvorrichtungen ausgenommen.

Wie aus den Bewertungsakten ersichtlich erfolgte die Bewertung anhand der vorliegenden Rechnungen, reduziert um die Abschreibungen. Das jeweilige Lieferungs- bzw. Rechnungsdatum wurde als Inbetriebnahmedatum und somit als Abschreibungsbeginn herangezogen. Die Abschreibungsdauern entsprechen den hausinternen Festlegungen (AfA-Tabelle) und wurden, im Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung, korrekt zugrunde gelegt.

Die Bewertungsakten selbst waren logisch und nachvollziehbar aufgebaut. Feststellungen waren nicht zu treffen.

Die Korrektur ergibt sich aus der Neuuzuordnung eines Vermögensgegenstandes zur Betriebs- und Geschäftsausstattung i.H.v. 8.067,00 €.

Der Anlageabnutzungsgrad bei den Fahrzeugen insgesamt beträgt zum Stichtag der Eröffnungsbilanz 61 %. Die durchschnittliche Nutzungsdauer liegt bei 4 Jahren.

Die Maschinen haben einen anlageabnutzungsgrad von 21 %. Dies ist u.a. auf die Neuanschaffungen diverser Maschinen im Wert von 17,8 T€ zurückzuführen.

## Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
<b>Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	87.857,00 €	79.792,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Betriebsvorrichtungen	71.863,00 €	71.865,00 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.994,00 €	7.927,00 €

Für die Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen ist der § 68 BewG maßgebend. Ausgehend vom § 68 Abs. 2 Satz BewG können nur einzelne Bestandteile und Zubehör Betriebsvorrichtungen sein. Gebäude sind allein mit Hilfe des Gebäudebegriffs von den Betriebsvorrichtungen abzugrenzen.

Der „Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006“ enthält Definitionen und Übersichten zur Thematik der Betriebsvorrichtungen.

Zu bewerten ist auch hier grundsätzlich nach den AHK vermindert um die Abschreibungen. Eine unterlassene Instandhaltung ist wertmindernd zu berücksichtigen.

Die entsprechende Bewertung der einzelnen Betriebsvorrichtungen war den Bewertungsakten des jeweiligen Vermögensgegenstandes (Gebäude, Aufbauten dgl.) zugeordnet.

Den Betriebsvorrichtungen zugeordnet wurden alle in Angern befindlichen Spielgeräte, Flutlichtanlagen der Sportplätze und Reitanlage sowie die Sektionaltore der Feuerwehrgebäude entsprechend der Anlage zum Abgrenzungserlass vom 15.03.06.

Die in der Anlageübersicht unter Nr. 431/1 und 335/4 enthaltenen Anlagegüter stellen keine Betriebsvorrichtungen dar. Es handelt sich hierbei um ein Garagenflügeltor und ein Garagenrolltor für den Bauhof. Bei beiden Objekten handelt es sich um ganz normale Gebäudeverschlüsse (gleichzusetzen mit Tür oder Tor) und somit zum Gebäude gehörig. Beide Objekte mit je 1,00 € wurden aus der Anlagenbuchhaltung entfernt.

*Die Einbauküchen (in den Gebäuden Kita, Feuerwehr, Dorfgemeinschaftshaus) gehören nicht zu den Betriebsvorrichtungen. Die Einbauküchen gehören nicht zu den Vorrichtungen, mit denen die Einrichtung unmittelbar betrieben wird. (Siehe hierzu auch den v.g. Erlass).*

*Des Weiteren werden den Betriebsvorrichtungen Vermögensgegenstände zugeordnet, die aus Sicht des Prüfers einer Neuordnung zumindest jedoch einer Überprüfung der Zuordnung und entsprechende Begründung bedürfen. Hierbei handelt es sich z.B. um Gastherme, Gefahrenmeldeanlagen, Sitzbänke in Kita's etc.*

**Ausgehend von der Begriffsdefinition der Betriebsvorrichtungen und dem bereits erwähnten Erlass der Finanzbehörde sollte, sofern keine Neuordnung vorgenannter Vermögensgegenstände vorgenommen wird, diese hier vorliegende Zuordnung begründet werden.**

Die Korrektur der Position Betriebs- und Geschäftsausstattung resultiert aus der nicht korrekten Zuordnung einer Tragkraftspritze. Die erforderlichen Buchungen wurden ausgeführt.

Aufgrund der in Anspruch genommenen Vereinfachungsform zur Erstinventarisierung, Vermögensgegenstände erst ab einem Nettoanschaffungswert von 3.000,00 € bilanziell zu erfassen, verblieben nur 5 Anlagegüter unter der Position BGA. Hierbei handelt es sich um eine Schrankkombination, Tragkraftspritzen, einen mobilen Tanzboden und eine Musikanlage.

Die Erfassung und Bewertung wurde sachgerecht durchgeführt.

### Geleistete Zahlungen und Anlagen im Bau

Unter diese Bilanzposition waren keine Bilanzierungen vorzunehmen.

## 2. Finanzanlagevermögen

	geprüfte EöB 01.01.2013 €	Entwurf EöB 01.01.2013 €
<b>Finanzanlagevermögen</b>	82.599,55 €	82.599,55 €
Anteile an verbundenen Unternehmen		- €
Beteiligungen	82.599,55 €	82.599,55 €
Sondervermögen		- €
Ausleihungen		- €
Wertpapiere		- €

Die Beteiligungen beziehen sich auf Beteiligungen an der Avacon AG (21.240 Stück Aktien). Da Anschaffungskosten nicht bekannt waren, erfolgte die Bewertung mit dem anteiligen Wert des gezeichneten Kapitals lt. Bilanz der Avacon AG per 31.12.2012. Für die Gemeinde ergab sich somit ein anteiliger Wert von 42.479,95 €.

Weiterhin ist die Gemeinde Angern (OT Mahlwinkel) mit 335 Stück Aktien (entspricht 138 KOWIS-Punkte) an der EVM beteiligt. Die Aktien an der EVM wurden an die KOWISA AG abgetreten und werden von dieser verwaltet. Der Kaufpreis der Aktien wurde auf 119,76 € festgelegt. (AK/HK Wert 40.119,60 €).

Eigenbetriebe wurden nicht gegründet. Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen im Eigentum der Gemeinde, die als Sondervermögen zu behandeln sind, bestehen – soweit feststellbar – nicht.

### 3. Umlaufvermögen

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	660.930,31 €	660.481,35 €

Zum Umlaufvermögen gehören die Vorräte, sämtliche Forderungen und die liquiden Mittel.

#### Vorräte / Grundstücke in Entwicklung

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
<b>Vorräte / Grdst. in Entwicklung</b>	448,96 €	- €
<i>davon:</i> Grundstücke in Entwicklung	448,96 €	

Unter Grundstücken in Entwicklung werden solche Grundstücke verstanden, die nicht auf Dauer der kommunalen Aufgabenerledigung dienen sollen. Von Bedeutung ist hierbei die Absicht, das betreffende Grundstück zu entwickeln und zu gegebener Zeit zu veräußern.

Die in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesene Vorratsvermögen setzt sich aus unbebauten Grundstücken zusammen, die im Zuge regionaler Ansiedlung durch Schaffung von Wohnbaugrundstücken zur Veräußerung stehen und daher als Grundstücke in Entwicklung in der Bilanz auszuweisen sind.

#### Forderungen

Die Eröffnungsbilanz weist folgende wertberichtigte Forderungen zum 01.01.2013 aus.

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
öffentlich rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	2.737,83 €	2.737,83 €
privatrechtliche Forderungen	13.975,39 €	13.975,39 €
Sonstige Vermögensgegenstände	135,00 €	135,00 €
<b>Forderungen gesamt</b>	<b>16.848,22 €</b>	<b>16.848,22 €</b>

Vor Erstellung der Eröffnungsbilanz waren unter anderem auch die Forderungen der Gemeinde im Wege einer Inventur nach § 32 KomHVO aufzunehmen. Hierbei ist das Vorsichtsprinzip gem. § 37 Abs.1 Nr. 2 KomHVO zu beachten. Aus diesem Grund sind u.a. alle Forderungen auf ihre Werthaltigkeit hin zu überprüfen, um keine Forderungen auszuweisen, die tatsächlich nicht mehr realisierbar sind. Der Forderungsbestand ist daher laufend zu überwachen und gegebenenfalls wertmäßig zu korrigieren.

Befristet niedergeschlagene Forderungen sind als zweifelhafte Forderungen anzusehen. Diese Forderungen werden zum Bilanzstichtag unter der Bilanzposition Forderungen auf gesonderte Wertberichtigungskosten ausgewiesen.

Die befristet niedergeschlagenen Forderungen per 31.12.2012 (Einzelwertberichtigung 2012) waren gemäß den Überleitungsempfehlungen des LSA bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz als Forderungen vorzutragen. Im Anschluss war nach Bedarf die pauschale Einzelwertberichtigung bzw. die Pauschalwertberichtigung vorzunehmen.

Der Nominalwert der Forderungen sowie die Einzel- und Pauschalwertberichtigungen, die in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen wurden, müssen grundsätzlich mit den Kasseneinnahmeresten und den Restebereinigungen der letzten kameralen Jahresrechnung übereinstimmen.

Für Forderungen, für die keine Einzelwertberichtigung vorgenommen wurde, ist im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz bzw. des Jahresabschlusses eine Pauschalwertberichtigung vorzunehmen, die das allgemeine Forderungsrisiko berücksichtigt. Die Pauschalwertberichtigung wird durch Anwendung eines Erfahrungssatzes prozentual von den nicht einzelwertberichtigten Forderungen berechnet. Der Erfahrungssatz ergibt sich in der Regel aus einer Betrachtung des Forderungsrisikos in den letzten drei Haushaltsjahren. Es kann bei den verschiedenen Forderungsarten unterschiedlich hoch sein, deshalb ist eine Differenzierung erforderlich.

Die Gemeinde hat zur Bewertung von Forderungen eine „Dienstanweisung“ (DA) erlassen. Diese ist jedoch nicht als solche gekennzeichnet und nicht unterschrieben.

Die „Dienstanweisung“ regelt die Forderungsbewertung und Bereinigung von allen Mitgliedsgemeinden und der Verbandsgemeinde, wobei u.a. für die Verbandsgemeinde sowie für die Gemeinden Zielitz, Rogätz und **Angern** andere Regelungen getroffen wurden, als für die übrigen Gemeinden bzw. Jahresabschlüsse (Burgstall).

*Eine tiefergehende Prüfung der Wertberichtigung unter Berücksichtigung ggf. vorliegender (gültiger) verwaltungsinternen Regelung wird im Rahmen der künftigen Jahresabschlussprüfung erfolgen.*

#### Forderungen zum 01.01.2013 (Kassenreste lt. Jahresrechnung 2012)

Grundlage zur Erfassung des Forderungsbestandes für die Eröffnungsbilanz waren die Kasseneinnahmereste des letzten Haushaltsjahres mit kameraler Rechnungslegung.

Bei dem Forderungsbetrag 31.12.2012 handelt es sich nicht um die tatsächlichen Forderungen. Bestandteil dieser Summe sind diverse negative Kasseneinnahmereste, die den tatsächlichen (Kasseneinnahmereste aus Vorjahren (Forderungsbestand) erhöhen. Diese negativen Kasseneinnahmereste wurden im Rahmen der Inventur festgestellt und entsprechend „umgebucht“ (sonstige Verbindlichkeiten).

Gemäß den Überleitungsvorschriften wurden die Kasseneinnahmereste lt. Jahresrechnung 2012, einschließlich der bereinigten Forderungen, ordnungsgemäß als Forderungen übernommen.

Kasseneinnahmereste aus Vorjahr VwH lt. JR	37.729,21 €
Kasseneinnahmereste aus Vorjahr VmH lt. JR	<u>35,00 €</u>
	<b><u>37.764,21 €</u></b>

Zur Eröffnungsbilanz wurden die Forderungen wie folgt pauschal wertberichtigt:

	Stand 31.12.2012	zzgl. Befr.NS	neg KER / RAG	Stand 01.01.2013	EWB / befr. NS	PWB	bereinigte Ford.
öffentlich-rechtl. Ford aus DL	5.029,76 €	21.918,25 €		26.948,01 €			2.030,93 €
<i>Wertberichtigung gegenöff.-rechtl. Ford.DL</i>					21.918,25 €	2.998,83 €	
Sonstige öffentl-rechtl. Ford.	2.995,08 €	3.383,58 €		<b>6.378,66 €</b>			706,78 €
<i>Sonstige öffentl-rechtl. Ford.</i>					3.383,58 €	2.288,30 €	- €
<i>Wertberichtigung sonstige öff-rechtl. Ford</i>							
Privatrechtl. Ford. aus DL	29.604,37 €	7.505,60 €	3.021,65 €	40.131,62 €			13.975,39 €
<i>Wertberichtigungen</i>					7.505,60 €	18.650,63 €	
Sonst. privatrechtl. Ford.	135,00 €	344,00 €	- €	479,00 €			135,00 €
<i>Wertberichtigung</i>					344,00 €	- €	
Sonstige Vermögensgegenstände priv B			- €	- €			- €
<i>Wertberichtigung</i>							
<b>Summe aller Forderungen</b>	<b>37.764,21 €</b>	<b>33.151,43 €</b>	<b>3.021,65 €</b>	<b>73.937,29 €</b>	<b>33.151,43 €</b>	<b>23.937,76 €</b>	<b>16.848,10 €</b>

Im Haushaltsjahr 2012 wurden insgesamt 16.750,66 € unbefristet niedergeschlagen. Hier hatte die Prüfung der Werthaltigkeit im Rahmen der Erstellung der Jahresrechnung 2012 ergeben, dass es sich um uneinbringliche Forderungen handelt. Die unbefristet niedergeschlagenen Forderungen wurden in die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 nicht übernommen.

Die befristeten Niederschlagungen bis zum 31.12.2012 (33.151,43 €) wurden ordnungsgemäß als Forderungen übernommen und über das Wertberichtigungskonto entsprechend bereinigt.

Im Ergebnis der Prüfung kann bestätigt werden, dass der Wertansatz der Bilanzposition „Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände“ die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage der Gemeinde widerspiegelt.

## Liquide Mittel

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
<b>Kassenbestand, Bankguthaben, etc.</b>	643.633,13 €	643.633,13 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	541.901,71 €	541.901,71 €
sonstige Einlagen	101.731,42 €	101.731,42 €
Bargeld	- €	- €

Die in der Bilanz zum 01.01.2013 ausgewiesenen liquiden Mittel stimmen mit Beständen lt. der geprüften Jahresrechnung zum 31.12.2012 überein. Saldenbestätigungen wurden von der DKB Deutsche Kreditbank AG.

<u>Guthaben bei Kreditinstitut</u>	<u>01.01.2013</u>
DKB	421.210,55 €
DKB - Separation	120.691,16 €
DKB - KIK	101.731,42 €
	<u>643.633,13 €</u>
Barkasse	<u>- €</u>
	<u><b>643.633,13 €</b></u>

Dem Bestand an liquiden Mitteln des Kontos 181104 (Separation)	120.691,16 €
sind auf der Passivseite der Bilanz sonstige Verbindlichkeiten (Sep.)	<u>121.537,16 €</u>
gegenübergestellt.	Differenz <u>846,00 €</u>

Die Differenz ergab sich, da die VW-Konten zum Jahresabschluss 2012 bereits bereinigt wurden. Die Verrechnung mit dem ZW 2 erfolgte bis zum 31.12.2012 noch nicht. Die Differenz setzt sich wie folgt zusammen:

VW 3003 E Beleg 2	752,00 € von Biogasanlage
VW 3007 € Beleg 2	286,00 € von Solarparc AG
VW 3010 Beleg 0	- 192,00 € Vorbuchauflösung

## Aktive Rechnungsabgrenzung

Gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 KomHVO sind Ausgaben, die vor dem Bilanzstichtag anfallen, aber Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, in einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten einzustellen. Dabei ist zu beachten, dass der Begriff Ausgaben im § 42 KomHVO nicht nur die Auszahlungen umfasst, sondern auch die Zunahme von Verbindlichkeiten.

Die Bilanz zum 01.01.2013 weist keine aktiven Rechnungsabgrenzungen aus.

## **PASSIVSEITE**

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
<b>Eigenkapital</b>	4.346.064,89 €	3.969.485,30 €

Gemäß § 53 Abs. 1 KomHVO ist aus den Aktivposten der Bilanz und den Passivposten: Sonderrücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten ein Differenzbetrag zu bilden und als Rücklage aus der Eröffnungsbilanz unter dem Posten „Eigenkapital“ zu passivieren.

Somit ergab sich für die Gemeinde zum 01.01.2013 ein Eigenkapital i.H.v. 4,3 Mio €.

### Korrektur der Eröffnungsbilanz

Nach § 54 KomHVO ist in der späteren Bilanz eine Berichtigung vorzunehmen, wenn sich bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse ergibt, dass bei der erstmaligen Bewertung in der Eröffnungsbilanz Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen oder Verbindlichkeiten nicht, zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, und wenn es sich um einen wesentlichen Betrag handelt.

Die Wesentlichkeit der vorzunehmenden Änderung bezieht sich auf den Differenzbetrag der Korrektur einer Bilanzposition im Einzelfall. Betroffen ist weder die Höhe des gesamten Wertansatzes einer Bilanzposition noch die Summe der zu ändernden Bilanzpositionen. Ausgehend vom Grundsatz, die Vermögenslage der Gemeinde **objektiv abzubilden**, hat die Gemeinde selbst zu entscheiden, ob ein wesentlicher Fehler vorliegt oder nicht. Stellt er die Wesentlichkeitsgrenze fest, so ist er auch verpflichtet, eine Korrektur vorzunehmen. Durch diese Verpflichtung wird einer subjektiven, willkürlichen Entscheidung zum Bilanzansatz jede Basis entzogen.

*Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde bisher noch nicht festgelegt.*

*Gemäß dem Schreiben vom MI vom 23.06.2017 wurde im Vorgriff auf die Änderung der KomHVO zugelassen, dass eine erforderliche Berichtigung der Eröffnungsbilanz bis zum 31.12.2018 unabhängig vom individuellen Einführungsstichtag erfolgen kann.*

### Sonderrücklagen

Sonderrücklagen wurden nicht gebildet.

## Sonderposten

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
<b>Sonderposten</b>	938.797,92	886.703,00 €
<u>Zusammensetzung</u>		
Sopo aus Zuwendungen	897.383,92	845.289,00 €
Sopo aus Beiträgen	36.151,00	36.151,00 €
Sopo aus Anzahlungen	0,00	- €
Sonstige Sonderposten	5.263,00	5.263,00 €

Bei den Sonderposten handelt es sich um Zuschüsse bzw. Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Im Ergebnis wurden damit Investitionen getätigt und Investitionsmaßnahmen subventioniert.

Die im Sonderposten eingestellten Beträge sind entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der durch sie finanzierten Vermögensgegenstände aufgelöst.

Für empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse wurden Sonderposten gebildet und entsprechend der jeweiligen Nutzungsdauer der bezuschussten Investitionsgegenstände aufgelöst. Höchstgrenze für den Ansatz des Sonderpostens war der Wertansatz des bezuschussten Investitionsgegenstandes im Anlagevermögen.

Die Eröffnungsbilanz weist einen abschließenden Gesamtwert von Sonderposten aus Zuwendungen i.H.v. 236.713,00 € aus, der sich wie folgt zusammensetzt:

Zuwendungen vom Bund	38.217,00 €
Zuwendungen vom Land	198.496,00 €

Aufgrund der Bedeutung der Sonderposten im Zusammenhang mit der Ermittlung der jährlichen Netto-Abschreibungen im Ergebnishaushalt wurde eine vollständige Prüfung der Sonderposten durchgeführt. Dies bedeutet, dass alle im Rahmen der Bewertung geprüften Anlagegüter wie Gebäude, Straßen und Fahrzeuge auch hinsichtlich der vorhandenen Sonderposten geprüft wurden.

Die Prüfung erfolgte dahingehend, ob der Wert und die richtige Auflösungsdauer aus den begründenden Unterlagen übernommen wurden. Darüber hinaus wurde die richtige Zuordnung zu Bundes- und Landeszuschüsse geprüft.

Die zu prüfenden Unterlagen der Sonderposten betrafen insbesondere neben den bereits erwähnten Gebäuden und Straßen auch die Anschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges für die Gemeinde.

Resultierend aus der Prüfung bleibt festzustellen, dass **nicht** für alle in Ansatz gebrachten Sonderposten (Fördermittel) die erforderlichen Nachweise in Form von Zuwendungsbescheiden, Verwendungsnachweisen, Annahmeanordnungen, dgl. vorgelegen haben. In einigen Dokumentationen wurde bezüglich der Fördermittelhöhe

auf Sachbuchausdrucke verwiesen, die aber den Unterlagen nicht beigelegt werden. Einige Beispiele sind der Brinkweg, der Kleine Anger, die Anliegerstraße Anger, Bahnhofstraße (lt. Fachamt 100 % Förderung).

Es wird nicht infrage gestellt dass Fördermittel geflossen sind, da wie am Beispiel des Brinkwegs die vorliegenden Baurechnungen mit einem Stempel des Zuwendungsgebers versehen sind, jedoch kann die Höhe der Zuwendung und somit des betreffenden Sonderpostens **nicht** nachgewiesen werden.

### **Sonderposten aus Beiträgen**

**308.625,00 €**

Bei den Sonderposten aus Beiträgen handelt es sich um Straßenausbaubeiträge der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg. Für Beiträge gilt grundsätzlich das gleiche Ansatzverfahren wie bei den investitionsbezogenen Zuwendungen.

Zu Überprüfen war die Übereinstimmung der in der Anlagenbuchhaltung enthaltenen Gesamtsummen je Straße der Ausbaubeiträge mit dem tatsächlichen Abrechnungsstand. Bei den Ausbaubeiträgen erfolgte in der Anlagenbuchhaltung eine Zuordnung der Beiträge entsprechend der Straßenbestandteile aufgrund eines festgelegten Prozentschlüssels. Dies bedeutet, dass in der Anbu die Ausbaubeiträge den Anlagegütern Fahrbahn, Gehweg, Beleuchtung und dgl. prozentual zugeordnet wurden. Somit wurde der Vorschrift der Einzelfallbetracht gemäß § 37 Abs. 1 KomHVO Doppik Rechnung getragen.

Stichprobenweise geprüft wurden die in der Anbu enthaltenen Angaben zur Beitragserhebung ausgehend vom vorgelegten Aktenstand. Eine entsprechende Prüfung bezogen auf die Richtigkeit der erhobenen Beiträge wurde nicht durchgeführt.

### **Rückstellungen**

Der Ausweis von Rückstellungen in der Bilanz dient der periodengerechten Darstellung des Jahresergebnisses. Durch ihre Bildung wird verdeutlicht, wie hoch die erwarteten zukünftigen Verpflichtungen eingeschätzt werden.

Nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung setzt die Rückstellung für eine ungewisse Verbindlichkeit voraus, dass am Bilanzstichtag eine Verbindlichkeit besteht oder wirtschaftlich verursacht wurde, die dem Grunde und / oder ihrer Höhe nach ungewiss ist und bei der Inanspruchnahme durch den Gläubiger wahrscheinlich ist.

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
<b>Rückstellungen</b>	1.579.131,00 €	1.579.131,00 €
<u>Zusammensetzung:</u>		
§ 35 (1) Nr. 1-5 KOMHVO		
<u>Sonstige Rückstellungen:</u>	1.579.131,00 €	1.579.131,00 €
Altersteilzeit, Urlaubsansprüche	- €	- €
FAG - Umlagen	1.567.863,00 €	1.567.863,00 €
anhängige Gerichtsverfahren		- €
drohende Verluste aus schwebenden Geschäften und laufenden Verfahren		- €
Sonstige Verbindl. gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften	11.268,00 €	11.268,00 €

Die Bildung von Rückstellungen erfolgt durch eine Gegenbuchung auf einem sachlich zugehörigen Aufwandskonto. Die Ausnahme ergibt sich durch die Umstellung des kameralen Haushaltes auf das NKHR. Hier werden nach Vorliegen der Voraussetzungen die Rückstellungen gebildet, obwohl „tatsächlich“ im Vorjahr keine Aufwandsbuchung erfolgte. Die Rückstellungsbildung zur Eröffnungsbilanz hat Auswirkungen auf das Eigenkapital zum 01.01.2013.

Wird im Rahmen der Prüfung oder bei der Aufstellung späterer Jahresabschlüsse festgestellt, dass bei der Bewertung in der Eröffnungsbilanz Rückstellungen zu Unrecht oder mit einem unzutreffenden Wert angesetzt worden sind, so ist in der späteren Bilanz der unterlassene Ansatz nachzuholen oder der Wertansatz zu berichtigen, wenn es sich um einen *wesentlichen Betrag* handelt (ergebnisneutrale Korrektur des Eigenkapitals gemäß § 54 Abs. 1 KomHVO).

*Eine Wesentlichkeitsgrenze wurde bisher noch nicht festgelegt.*

#### Sonstige ungewisse Verbindlichkeiten

Die Gemeinde weist in ihrer Bilanz folgende sonstige ungewisse Verbindlichkeiten (Sonstige Rückstellungen) aus. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 KomHVO sind unter den Sonstigen Rückstellungen nachzuweisen:

- Ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des FAG
- sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag *wesentlich* ist.

Dem Gesetzeswortlaut ist somit zu entnehmen, dass für die Sonstigen – sonstigen Verpflichtungen (e) eine Wesentlichkeitsgrenze von der Verwaltung festzusetzen ist. *Diese Festlegung erfolgte bisher noch nicht.*

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer – und Sonderabgabenschuldverhältnissen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 b) KomHVO sind Rückstellungen zu bilden, für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuer- und Sonderabgabenschuldverhältnissen.

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des (allgemeinen) Finanzausgleichs erfolgen in den Fällen, in denen Zahlungen regelmäßig verzögert zum Bezugszeitraum ihrer Bemessungsgrundlage erfolgen; damit wird das zeitliche Auseinanderfallen der Ermittlungsbasis für die Bemessungsgrundlage (z.B. beruhen die Umlagegrundlagen auf den Steuerkraftzahlen des Vorjahres) und der Verrechnung von Aufwand vermieden, um dem Prinzip der periodengerechten Aufwandsbuchung gerecht zu werden.

Rückstellungen dürfen ausschließlich nur für „Mehrumlagen“ - also Aufwand - und nicht für voraussichtliche „Mindererträge“ (z.B. aus den allgemeinen Schlüsselzuweisungen nach dem FAG) gebildet werden, die zu erwartende Forderungsausfälle darstellen. Somit waren Rückstellungen für die Kreisumlage und Verbandsgemeindeumlage zu bilden.

Nunmehr (2018) liegen Protokolle vor aus denen hervorgeht, dass der Städte- und Gemeindebund SA, MI und LRH SA festgestellt haben, dass die Rückstellungsbildung nicht i.H. der gesamten Kreis- und Verbandsgemeindeumlage, sondern nur in Höhe der aufgrund der erhöhten Steuereinnahmen zu erwartenden Erhöhung der Kreisumlage und somit in Höhe des Differenzbetrages zur gewöhnlichen Umlagezahlung zu erfolgen hat. Eine entsprechende Verfügung (Erlass, VO etc.) liegt hierzu nicht vor. Auch wurde bisher noch nicht geregelt, wie die Kommunen, die bisher die Rückstellungen mit dem Gesamtbetrag der Kreis bzw. Verbandsgemeindeumlage gebildet und entsprechend in der Eröffnungsbilanz passiviert haben, die Korrektur vornehmen können. Eine bloße Korrektur der Eröffnungsbilanz ist nicht möglich, da in den Jahresabschlüssen bereits entsprechende Aufwands- und Ertragsbuchungen im Zusammenhang mit den gebildeten Rückstellungen vorgenommen wurden.

Demzufolge ist bisher auch nicht bekannt, ob ein Wahlrecht zur Korrektur der Eröffnungsbilanz hinsichtlich der FAG-Rückstellungen eingeräumt wird.

Die unterschiedliche Verfahrensweise hat keinen Einfluss auf die Bilanzsummen und auf die Jahresergebnisse. Es ergibt sich lediglich ein Passivtausch (zwischen Eigenkapital und Rückstellungen).

Hj. 2011	Hj. 2012	Rückstellung EöB 01.01.2013
Rückstellung für 2011	Rückstellung für 2012	484.463,00 € 519.505,00 €
<b>Kreisumlage für 2013</b>	<b>Kreisumlage 2014</b>	<b>1.003.968,00 €</b>
Rückstellung für 2011	Rückstellung für 2012	- € - €
<b>Finanzkraftumlage für 2013</b>	<b>Finanzkraftumlage für 2014</b>	- €
Rückstellung für 2011	Rückstellung für 2012	290.711,00 € 273.184,00 €
<b>VerbGemUmlage 2013</b>	<b>VerbGemUmlage 2014</b>	<b>563.895,00 €</b>
<b>Rückstellungen FAG gesamt</b>		<b>1.567.863,00 €</b>

Sonstige Rückstellungen für sonstige Verpflichtungen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 e) KomHVO dürfen „Sonstige Rückstellungen“ auch für sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten oder aufgrund von Rechtsvorschriften, die vor dem Bilanzstichtag wirtschaftlich begründet wurden und dem Grunde oder der Höhe nach noch nicht genau bekannt sind, sofern der zu leistende Betrag **wesentlich** ist.

Die Festlegung einer Wesentlichkeitsgrenze durch die Verwaltung ist von den örtlichen Gegebenheiten und den haushaltsmäßigen Auswirkungen abhängig zu machen. *Für die Gemeinde wurde keine Wesentlichkeitsgrenze für die sonstigen ordentlichen Aufwendungen des Gesamtergebnishaushaltes festgelegt.*

Rückstellungen wurden gebildet für die Aufwendungen

Prüfung des Jahresabschlusses 2012	i.H.v.	1.848 €	
Prüfung der Jahresrechnung 2012 – techn. Teil	i.H.v.	1.920 €	
für die Prüfung der Eröffnungsbilanz	i.H.v.	7.500 €	<b><u>11.268 €</u></b>

**Verbindlichkeiten:**

	<b>geprüfte EöB 01.01.2013</b>	<b>Entwurf EöB 01.01.2013</b>
<b>Verbindlichkeiten</b>	432.777,30 €	432.777,30 €
Verbindlichkeiten aus Krediten	265.518,54 €	265.518,54 €
Verb. Kredite zur Zahlungssicherung		- €
Verbindlichkeiten aus L. und Leistungen	4.440,31 €	4.440,31 €
Verb aus Transferleistungen		- €
Sonstige Verbindlichkeiten	162.818,45 €	162.818,45 €

**Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

Die Ordnungsmäßigkeit der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen per 31.12.2012 wurde im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2012 bestätigt.

*Der bestätigte Betrag wurde nicht vollständig als Anfangsbestand in der Bilanz zum 01.01.2013 übertragen.*

<b>Kreditinstitut</b>	<b>lt. JR</b>	<b>EöB</b>
	<b>31.12.2012</b>	<b>01.01.2013</b>
KFW (ABM)	36.667,34 €	36.667,34 €
KSK Börde	196.634,15 €	196.634,15 €
DKB	32.217,05 €	32.217,05 €
Tangerhütte (ABM)	1.690,94 €	
	<b>267.209,48 €</b>	<b>265.518,54 €</b>

Bei der Verbindlichkeit Tangerhütte (ABM) handelt es sich um ein ABM-Darlehen der ehemaligen VG „Südliche Altmark“ Birkholz. Im Jahr 1995 wurde die ehemalige Gemeinde Mahlwinkel durch die VG „Tangerhütte-Land“ aufgefordert, für ihren Anteil am ABM-Darlehen halbjährlich einen Betrag von 111,97 € als anteiligen Tilgungsbetrag zu erstatten. Bis zum 31.12.2011 ergab sich ein Schuldenstand i.H.v. 1.802,91 €. Im Haushaltsjahr 2012 wurde nur eine Rate angeordnet und gezahlt. Ein Kassenausgabereinstellung in Höhe der offenen Verbindlichkeit wurde zum Abschluss des Haushaltsjahres 2012 nicht gebildet. Somit betrug der Restwert der Verbindlichkeit aus dem v.g. Darlehen zum 31.12.2012 insgesamt 1.690,94 €.

Das statistische Landesamt wies die Verbandsgemeinde darauf hin, dass diese Verbindlichkeit nicht als Kreditverbindlichkeit ausgewiesen werden darf, da die Kreditverbindlichkeit in voller Höhe bei der VG „Tangerhütte-Land“ ausgewiesen wird. Von der Gemeinde Angern werden lediglich die Kosten anteilig erstattet.

***Ungeachtet dessen war der Betrag dennoch in die Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeit zu übernehmen. Hier hat im Rahmen des Jahresabschlusses eine Korrektur zu erfolgen.***

Für die Einteilung in der Vermögensrechnung (Bilanz) nach Laufzeiten gelten die Ursprungslaufzeiten (Vertragslaufzeiten) der Kredite). In der Verbindlichkeitenübersicht sind die Verbindlichkeiten nach den Restlaufzeiten auszuweisen.

Über die Kreditverbindlichkeiten hinaus waren folgende Verbindlichkeiten aus dem Vorjahr in die Eröffnungsbilanz zu übernehmen:

	<b>Stand 01.01.2013</b>
Übernahme Kassenausgabereste aus VJ	7.720,18 €
dav.: Zins- und Tilgungsleistung für HJ 2012	7.720,18 €
Übernahme Verwahrgelder aus VJ	156.516,81 €
<b>Summe Verbindlichkeiten aus VW und KER aus VJ</b>	<b>164.236,99 €</b>
Zinsleistungen für HJ 2012 erfasst unter Verb. L+L	- 1.375,30 €
Übernahme neg. KER aus VJ Separation unter Verb.Mieten&P	- 43,36 €
<b>Summe sonstige Verbindlichkeiten lt. Bilanz</b>	<b>162.818,33 €</b>

#### **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Konto 3511)**

Die Bilanz weist Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen i.H.v. 4.440,31 € aus. Diese Verbindlichkeiten beziehen sich auf:

	<b>Stand 01.01.2013</b>
KAR aus 2012 für Zinsleistungen HJ 2012	1.375,30 €
Übernahme negativer KER aus VJ Verwahr - Separation	43,36 €
Übernahme negativer KER aus VJ - Umb. Verb.	3.021,65 €
<b>Summe Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen</b>	<b>4.440,31 €</b>

#### **Andere Sonstige Verbindlichkeiten**

Gemäß den Überleitungsempfehlungen waren zum letzten kameralen Jahresabschluss die *zweckgebundenen (noch nicht verwendeten) Mittel* auf ein Verwahrkonto umzubuchen. In der Eröffnungsbilanz waren diese Mittel als „Sonstige Verbindlichkeiten“ bzw. als „Passiver Rechnungsabgrenzungsposten“ auszuweisen. Die Gemeinde hat gemäß den Überleitungsempfehlungen gehandelt.

In Anlehnung an die Überleitungsempfehlungen waren die auf den kameralen Verwahr- und Vorschusskonten vorhandenen Bestände bilanztechnisch unter der Position für Vorschüsse: „Sonstige Forderungen“ und für Verwahrkonten unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ zu erfassen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind ein Auffangposten für die nicht unter einem der Verbindlichkeiten - Konten gesondert auszuweisenden Verbindlichkeiten.

Die Sonstigen Verbindlichkeiten wurden aus dem Jahresabschluss 2012 bzw. aus bestehenden Verpflichtungen von der Verwaltung wie folgt ermittelt und als Bestand in der Eröffnungsbilanz vorgetragen:

(KAR a. VJ VmH) Tilgungsleistung Fällig zum 31.12.2012 6.345,00 €  
sowie:

VW	VW-Bestand 31.12.2012	Sonstige Verbindlichkeiten EöB 01.01.2013
01000 allgemeine Rücklage	517.160,35 €	
01100 Grundstücksverkäufe	30.757,91 €	30.757,91 €
01320 ungeklärte Einnahmen	176,52 €	176,52 €
01400 Sicherheitseinbehalte	4.045,22 €	4.045,22 €
03001 Ackerleute, Halbspanner ... Gen.	1.338,37 €	1.338,37 €
03002 Interessengemeinde für Grdst	5.710,62 €	5.710,62 €
03003 Eigentum des Volkes	992,52 €	992,52 €
03004 Ackerinteressengemeinde zu Angern	6.529,00 €	6.529,00 €
03007 Interessengemeinde für Mahlwinkel	1.704,90 €	1.704,90 €
03005 Sep. Angern	3.610,65 €	3.610,65 €
03006 Sep. Mahlwinkel	5.864,94 €	5.864,94 €
03008 Sep. Bertingen	22.692,95 €	22.692,95 €
03009 Sep. Wenddorf	17.449,57 €	17.449,57 €
03010 Separation	55.643,64 €	55.643,64 €
		<u>156.516,81 €</u>
abzgl. Überzahlung Sep.-Umb Verb.L+L		- 43,36 €
	<u>673.677,16 €</u>	<u>156.473,45 €</u>

### Übernahme Haftungsverhältnisse

Die Übernahme von Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie wirtschaftlich vergleichbare Rechtsgeschäfte, d. h. im Allgemeinen die Übernahme einer zusätzlichen Haftung zugunsten Dritter sind für die kommunale Haushaltswirtschaft und für die Gewährleistung der kommunalen Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung.

Die Gemeinde hat, soweit feststellbar, in der Vergangenheit keine Bürgschaften und andere Sicherheiten übernommen

### Passive Rechnungsabgrenzung

	geprüfte EöB 01.01.2013	Entwurf EöB 01.01.2013
passive RAG	9.574,00	9.574,00

Rechnungsabgrenzungsposten sind Positionen in der Bilanz, bei denen aus Gründen der korrekten Ergebnisermittlung der periodenfremde Ertrag oder Aufwand erfasst wird.

*Die Einzahlungen, die vor dem Abschlussstichtag eingegangen sind, jedoch einen Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, sind nach § 42 Abs. 2 KomHVO abzugrenzen. Somit waren die Einzahlungen bis zum 31.12.2012, die das Haushaltsjahr 2013 betrafen, als passive Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.*

Darunter fallen z.B. auch die Friedhofsgebühren. Für die Benutzung des Friedhofes und der dazugehörigen Einrichtungen, für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten und die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Gemeinde werden Gebühren gemäß Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde erhoben.

Mit der Vereinnahmung von Friedhofsgebühren entsteht für die Gemeinde eine mehrjährige Gegenleistungsverpflichtung, die darin besteht, dem Gebührenzahler eine Grabstätte zur Nutzung von i.d.R. 20 Jahren zu überlassen. Aus diesem Grunde werden die passivierten Vorauszahlungen je nach Laufzeit der vereinbarten Nutzungszeiten, zeitanteilig in die Erfolgsrechnung einbezogen. Die gezahlten Grabnutzungsgebühren sind entsprechend der Dauer der Liegezeit abzugrenzen und sukzessive planmäßig aufzulösen.

  
Mages  
Prüferin

  
Gelze  
Prüferin

# Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013

Anlage

## Gemeinde Angern

<b>AKTIVA</b>		<b>PASSIVA</b>	
		01.01.2013	Vorjahr
		Euro	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
II. Sachanlagen		0,00	
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	471.201,78		
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte	3.715.052,56		
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens	2.018.264,91		
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00		
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	3,00		
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	270.436,00		
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	87.857,00		
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00		
	6.562.815,25		
III. Finanzanlagevermögen			
1. Rechte an Sondervermögen	0,00		
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	82.599,55		
5. Ausleihungen	0,00		
	82.599,55		
<b>B. II. Umlaufvermögen</b>			
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung	448,96		
1. öffentlichrechtliche Forderungen	2.737,83		
2. privatrechtliche Forderungen	13.975,39		
3. sonstige Vermögensgegenstände	135,00		
	17.297,18		
III. Kreditinstituten und Schecks	643.633,13		
	9.574,00		
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		0,00	
		7.306.345,11	
<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Rücklagen aus der Eröffnungsbilanz		4.346.064,89	
II. Rücklagen aus Überschlüssen des ordentlichen Erg.		0,00	
II. Jahresergebnis		0,00	
		4.346.064,89	
<b>B. Sonderposten</b>			
I. Sonderposten aus Zuweisungen		897.383,92	
II. Sonderposten aus Beiträgen		36.151,00	
III. Sonderposten aus Anzahlungen		0,00	
III. Sonstige Sonderposten		5.263,00	
		938.797,92	
<b>C. Rückstellungen</b>			
I. Rückstellungen für Pensionen und Beamten		0,00	
II. Rückstellung Reaktivierung und Nachsorge Deponien		0,00	
III. Rückstellungen unterlassene Instandhaltungen		0,00	
IV. Rückstellung Altersteilzeit		0,00	
V. Rückstellung im Rahmen FAG		1.567.863,00	
VI. Rückstellungen aus anhängigen Gerichtsverfahren		0,00	
VII. Rückstellungen für sonst. Verpflichtungen		11.268,00	
		1.579.131,00	
<b>D. Verbindlichkeiten</b>			
I. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen		265.518,54	
II. Verbindl. aus Kreditaufn. Z. Sichergh. der Zahlungsfähigkeit		0,00	
II. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Geschäften		0,00	
III. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		4.440,31	
IV. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	
IV. Sonstige Verbindlichkeiten		162.818,45	
		432.777,30	
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		9.574,00	
		7.306.345,11	

**AKTIVA****PASSIVA**

	Euro	01.01.2013 Euro	Vorjahr T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	4.346.064,89		
II. Sachanlagen	0,00		
1. Unbebaute Grundstücke u. grundstücksgl. Rechte	0,00		
2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgl. Rechte		4.346.064,89	
3. Grundstücke u. Bauten des Infrastrukturvermögens			
4. Bauten auf fremden Grund und Boden	897.383,92		
5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	36.151,00		
6. Fahrzeuge, Maschinen, technische Anlagen	0,00		
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.263,00		
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		938.797,92	
III. Finanzanlagevermögen	0,00		
1. Rechte an Sondervermögen	0,00		
2. Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00		
3. Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00		
4. Anteile an sonstigen Beteiligungen	1.567.863,00		
5. Ausleihungen	0,00		
	11.268,00		
<b>B. II. Umlaufvermögen</b>		1.579.131,00	
1. Vorräte / Grdst in Entwicklung			
1. öffentlichrechtliche Forderungen	265.518,54		
2. privatrechtliche Forderungen	0,00		
3. sonstige Vermögensgegenstände	4.440,31		
	0,00		
III. Kreditinstituten und Schecks	162.818,45		
		432.777,30	
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		9.574,00	
		<b>7.306.345,11</b>	